

Masterarbeit

zum Thema

**Rechtlicher Status von ARTE im Blick auf die Neuordnung des
französischen Medienrechts**

Postgraduierten-Studiengang Europawissenschaften
Europäisches Zentrum für Staatswissenschaften und Staatspraxis, Berlin

Vorgelegt bei:

- Prof. Helmut Lecheler, Institut für Völkerrecht, Europarecht und ausländisches öffentliches Recht, Freie Universität Berlin
- Prof. Olivier Beaud, Droit public, Centre Marc Bloch de Berlin/ Université Panthéon Sorbonne

Bewertung der Arbeit: 1,5 (sehr gut)

Inhaltsverzeichnis

A. Hintergrund	1
I. Das deutsche und das französische Rundfunksystem	2
1. Verfassungsrechtliche Unterschiede.....	2
2. Institutionelle Unterschiede.....	4
3. Französischer Staatseinfluß versus deutscher Parteieneinfluß.....	7
4. Finanzierung	8
II. Die Entstehungsgeschichte des Europäischen Kulturkanals ARTE	9
1. Die Gründungsphase.....	9
2. Die politische Bedeutung des Projekts.....	11
3. Die technologische Bedeutung des Projekts.....	13
a) Das deutsch-französische Satellitensystem	13
b) Die europäische Fernsehnorm D2-MAC.....	14
4. Die medienpolitische Bedeutung des Projekts	15
a) Interessenlage in Frankreich	15
b) Interessenlage in Deutschland	16
III. Die Rechtsgestalt von ARTE	17
1. Der völkerrechtliche Rahmenvertrag zwischen den deutschen Bundesländern und Frankreich	18
a) Kontroverse in Deutschland um die Abschlußkompetenz von Bund oder Ländern	18
aa) Föderalistische Interpretation des Art. 32 GG.....	19
bb) Zentralistische Interpretation des Art. 32 GG.....	20
cc) Diskussion	20
dd) Das Lindauer Abkommen	20
ee) Verzichtserklärung des Bundes	21
b) Überblick über den Inhalt des völkerrechtlichen Rahmenvertrags.....	22
c) Formale Funktion des völkerrechtlichen Rahmenvertrags	24
d) Unwirksamkeit des Vertrags wegen unzureichender Ratifizierung?	25
e) Zusammenfassende Bewertung	26
2. Die Gesellschaftsverträge von ARTE Deutschland und ARTE France	28
a) ARTE Deutschland TV GmbH.....	28
aa) Gründungsgeschichte der ARTE Deutschland TV GmbH.....	28
bb) Organe von ARTE Deutschland.....	29
cc) Aufgabe von ARTE Deutschland.....	30
dd) Finanzabwicklung durch ARTE Deutschland.....	30
ee) Zusammenfassende Bewertung	31
b) ARTE France S.A.....	32
aa) Gründungsgeschichte von ARTE France S.A.	32
bb) Aufgabe von ARTE France.....	33
cc) Tochterunternehmen von ARTE France.....	33
dd) Zusammenfassende Bewertung.....	34

3. Die Trägergesellschaft ARTE GEIE zwischen der ARTE Deutschland TV GmbH und der ARTE France S.A.....	34
a) Kontroverse um die Rechtsform der Trägergesellschaft.....	35
b) EG-Verordnung als Rechtsgrundlage	35
c) Charakteristika der GEIE.....	36
d) Entscheidungs- und Aufsichtsgremien von ARTE GEIE.....	36
aa) Mitgliederversammlung.....	36
bb) Vorstand	37
cc) Programmkonferenz	38
dd) Programmbeirat.....	38
e) Aufgabe der ARTE GEIE	38
f) Programmauflagen	39
g) Stellung der ARTE GEIE	39
h) Finanzierung der Straßburger Zentrale.....	39
i) Zusammenfassende Bewertung	40
B. Neuere Entwicklung	40
I. Teilfusion von La SEPT-ARTE mit dem Bildungskanal La Cinquième	41
II. Geplante Eingliederung von La SEPT-ARTE in die Staatsholding France Télévision S.A.	42
II. Verstoß gegen die vertraglich garantierte Unabhängigkeit von ARTE GEIE	42
1. personelle Unabhängigkeit	43
2. finanzielle Unabhängigkeit	44
3. inhaltlich-redaktionelle Unabhängigkeit.....	44
4. Zwischenergebnis	44
IV. Entwicklung bis zum “Kapitulationsschreiben” von Jospin an Schröder	45
V. Einbringung und Verabschiedung eines Änderungsantrags und Inkrafttreten des neuen französischen Mediengesetzes	47
C. Ausblick und Bewertung.....	48
Literaturverzeichnis.....	50

Anhangsverzeichnis

Anhang I: Völkerrechtlicher Rahmenvertrag vom 2.10.1990 zwischen den deutschen Bundesländern und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal

Anhang II: Gesellschaftsvertrag der ARTE Deutschland TV GmbH vom 13.3.1991 (Stand: 20.6.2001)

Anhang III: Statut von ARTE France S.A. vom Januar 2001

Anhang IV: Gründungsvertrag der ARTE GEIE vom 30.4.1991 (Stand: 17.10.2001)

Organigramm von ARTE

A. Hintergrund

Der geschickt gewählte Name ARTE - „arte“ bedeutet auf Spanisch „Kunst“- ist selbst ein Kunstprodukt. Denn ARTE steht für „Association Relative à la Télévision Européenne“, eine Bezeichnung, die man im ARTE-Gründungsvertrag vom 30.4.1991 festlegte, damit dabei die Abkürzung ARTE herauskam.¹ Ende Mai diesen Jahres hat der Europäische Fernsehkanal ARTE sein 10jähriges Sendejubiläum gefeiert. Die Gründung von ARTE war ein medienpolitisches und medienrechtliches Novum: ARTE ist der erste und bisher einzige europäische binationale Sender. Bei seiner Gründung wurden das französische zentralistische und das deutsche föderale Rundfunksystem verbunden. Später hat ARTE auch Assoziierungsverträge und Kooperationsvereinbarungen mit Rundfunksendern aus Belgien, der Schweiz, Spanien, Finnland, Polen, den Niederlanden und Österreich geschlossen. Als nunmehr europäischer Fernsehkanal ist ARTE daher auch ein europäisches Kooperationsmodell. Es fragt sich deshalb, ob der für ARTE gefundene Rechtsrahmen modellhaft für andere Projekte auf europäischer Ebene sein könnte.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die komplizierte Rechtsgestalt von ARTE mit Blick auf die Neuordnung des französischen Medienrechts aufzuzeigen. Im Zuge dieser Neuordnung sollte der französische Teil von ARTE im letzten Jahr in eine Holding eingegliedert und dem französischen Staat unterstellt werden. Aufgrund des Widerstands der deutschen Seite und der Straßburger ARTE-Zentrale gelang dies letztlich nicht: Die Änderungen des Gesetzes von 1986 über die Kommunikationsfreiheit durch das Gesetz vom 1.8.2000 (nachfolgend Rundfunkgesetz von 2000) haben den rechtlichen Status von ARTE nicht berührt. Schon anhand der Verhandlungen um die Rechtsgestalt von ARTE läßt sich jedoch aufzeigen, wie es zu diesem Versuch der französischen Seite kommen konnte. In dieser Arbeit soll geklärt werden, ob dieser Eingliederungsversuch rechtlich möglich war oder ob er den rechtlichen Grundlagen des Senders widersprach. Außerdem soll untersucht werden, ob es eine Wiederholungsgefahr für einen erneuten Versuch drastischer Einflußnahme durch den französischen Staat auf ARTE gibt.

Soweit zum Verständnis der rechtlichen Organisation und der Schwierigkeiten im Entstehungsprozeß von ARTE erforderlich, wird im ersten Teil der Arbeit auf die generellen

¹ Vgl. Art. 3 des ARTE-Gründungsvertrags im Anhang IV und Schwarzkopf, Arte – Der deutsch-französische Kulturkanal und seine Perspektive als europäisches Programm, Media Perspektiven 5/1992, S. 290 (298).

Unterschiede zwischen dem französischen und dem deutschen Rundfunksystem eingegangen. Im zweiten Teil geht es um die Entstehungsgeschichte des Senders einschließlich der in beiden Ländern für die Gründung maßgeblichen Motive. Im dritten Teil wird die Rechtsgestalt von ARTE aufgezeigt, um im Anschluß auf die neuere Entwicklung und die Turbulenzen um die rechtliche Organisation von ARTE einzugehen. Die Arbeit endet mit einem abschließenden Ausblick und einer Bewertung der jüngsten Ereignisse.

I. Das deutsche und das französische Rundfunksystem

Der öffentliche Rundfunk in Deutschland und Frankreich fußt auf sehr unterschiedlichen Traditionen.

1. Verfassungsrechtliche Unterschiede

In Deutschland besteht nach Art. 5 I S.2 Grundgesetz (GG) Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk (*Rundfunkfreiheit*). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat die Rundfunkfreiheit der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu dienen.² Aufgrund der Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus hat das BVerfG deshalb aus dem objektiv- und dem subjektiv-rechtlichen Gehalt der Rundfunkfreiheit das auch in der Literatur einhellig anerkannte *Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks* entwickelt, wonach der Rundfunk weder unmittelbar noch mittelbar unter staatlichem Einfluß stehen darf, sondern unabhängig vom Staat organisiert sein soll.³

Im föderalen Deutschland sind die Gesetzgebungskompetenzen bezüglich des Rundfunks zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Nach Art. 73 Nr. 7 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für „das Postwesen und die Telekommunikation“, wozu nach dem ersten Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1961⁴ der sendetechnische Bereich des Rundfunks gehört.⁵ Nach Art. 30, 70 I GG gehört der Rundfunk jedoch ansonsten zur Kompetenz der Länder.⁶ Die Organisation des Rundfunks erfolgt seit der Besatzungszeit nach Ländergrenzen.⁷ Eine Ausnahme wird nur für den Auslandsrundfunk

² BVerfGE 57, S. 295 (320); 73, S. 118 (152); 83, S. 238 (295); 90, S. 60 (87).

³ Vgl. etwa BVerfGE 73, S. 118 (182f) sowie BVerfGE 83, S. 238 (323f).

⁴ Mit dem ersten Rundfunkurteil erklärte das BVerfG am 28.2.1961 auf Klage einiger Landesregierungen hin die von Bundeskanzler Adenauer gegründete „Deutschland-Fernseh-GmbH“ für verfassungswidrig, da die Länder und nicht der Bund für die Regelung von Organisations- und Programmfragen des Rundfunks zuständig seien.⁴

⁵ Vgl. das erste Rundfunkurteil, BVerfGE 12, S. 205 und S. 237f.

⁶ Vgl. das erste Rundfunkurteil, BVerfGE 12, S. 205 (248f).

⁷ Zu den unterschiedlichen Rundfunkanstalten in den einzelnen Zonen siehe Ricker/ Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, S. 22 ff.

der Deutschen Welle anerkannt, für die mit Rücksicht auf die Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten der Bund regelungsbefugt ist.⁸

Da in Deutschland nach der Rechtsprechung des BVerfG die für die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit *wesentlichen* Fragen vom parlamentarischen Gesetzgeber bestimmt werden müssen,⁹ sind Rechtsgrundlage für den Rundfunk die Landesrundfunkgesetze bzw. bei landesübergreifenden Rundfunkanstalten Staatsverträge zwischen den betroffenen Ländern.¹⁰ Die Abschlußkompetenz der Länder für solche Staatsverträge wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Erst-Recht-Schluß aus Art. 32 III hergeleitet. Danach sind die Länder ermächtigt, völkerrechtliche Verträge mit dem Ausland abzuschließen, weshalb sie erst recht untereinander einen Staatsvertrag schließen dürfen, dessen Geltungsbereich sich nur auf ihr Gebiet erstreckt.¹¹ Gemeinsame Regelungen für alle öffentlichen Rundfunkanstalten finden sich außerdem im *Rundfunk-, Rundfunkgebühren- und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag*. Fragen der internen Organisation und Arbeitsweise regeln die Rundfunkanstalten aufgrund der Rundfunkfreiheit selbst durch den Erlaß von Satzungen.¹² Daneben darf die Exekutive in Deutschland im Vergleich zu Frankreich im Bereich des Rundfunks nur in einem geringen Umfang Recht setzen.¹³

Die französische Verfassung von 1958 enthält anders als die deutsche weder eine ausdrückliche Bestimmung zur Rundfunkfreiheit noch zur Meinungsfreiheit. Vielmehr wird die Rundfunkfreiheit, die als Unterfall der Meinungsfreiheit angesehen wird, nach der Rechtsprechung des Conseil Constitutionnel aus Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 abgeleitet, deren Anwendbarkeit aus ihrer Erwähnung in der Präambel der französischen Verfassung folgt.¹⁴ Außerdem bestimmt Art. 1 I der Loi n° 2000-719 du 1^{er} août (französisches Rundfunkgesetz von 2000)¹⁵: „La communication audiovisuelle est libre.“ Das französische Verständnis der Rundfunkfreiheit divergiert jedoch erheblich von dem deutschen. In Frankreich besteht aufgrund einer langen Tradition noch immer eine große

⁸ Vgl. Ricker/ Schiwy, S. 150 und S. 224 sowie Herrmann, Rundfunkrecht, § 6 Rn. 24 mwN.

⁹ Zur Wesentlichkeitsrechtsprechung grundlegend BVerfGE 57, S. 295 (321).

¹⁰ Vgl. Holznel, Rundfunkrecht in Europa, S. 196f.

¹¹ Vgl. BVerwGE 22, S. 299 (307) anläßlich der Klage des Bayrischen Rundfunks gegen den 30%-Anteil des ZDF an der Fernsehgebühr.

¹² Vgl. statt aller Holznel, Rundfunkrecht in Europa, S. 196.

¹³ Zu diesem Ergebnis gelangt aufgrund Rechtsvergleichung auch Holznel, Rundfunkrecht in Europa, S. 195.

¹⁴ Vgl. Entscheidung des Conseil Constitutionnel vom 30.1.1968, Journal Officiel vom 1.2.1968, S. 1196; sowie Turpin, ZUM 1988, S. 101 und S. 118 sowie Holznel, Rundfunkrecht in Europa, S. 105 mwN.

¹⁵ Loi n°2000-719 du 1^{er} août 2000 modifiant la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication.

Nähe zwischen dem Staat und dem öffentlichen Rundfunk.¹⁶ Der öffentliche Rundfunk ist in Frankreich als „*service public*“ organisiert,¹⁷ auf den die französische Regierung trotz ihres schrittweisen Rückzugs noch immer bedeutende Einflußmöglichkeiten hat.¹⁸ Bis zum ersten Rundfunkgesetz von 1982¹⁹ bestand in Frankreich ein staatliches Rundfunkmonopol.²⁰ Es war die sozialistische Regierung unter Präsident François Mitterand, die den Fernsehsektor zu Beginn der achtziger Jahre schrittweise dereguliert und für die Beteiligung von privaten Veranstaltern geöffnet hat.²¹ In Frankreich besteht wie auch in Deutschland seit dem Jahr 1984 ein *duales Rundfunksystem* von privaten und öffentlichen Anbietern.²² Die französische Verfassung schreibt ebenfalls vor, daß grundlegende Fragen des Rundfunkrechts durch den Gesetzgeber per Parlamentsgesetz geregelt werden müssen.²³ Das Parlament ist diesem Ausgestaltungsauftrag zuletzt nachgekommen durch die Verabschiedung des Rundfunkgesetzes von 2000. Neben der Legislative hat in Frankreich allerdings auch die Regierung wichtige Befugnisse im Bereich des öffentlichen Rundfunks. Sie trifft allgemeine Entscheidungen für den gesamten Bereich der audiovisuellen Kommunikation, indem sie Verordnungen (*décrets*) erläßt.²⁴ Als Dekret ergehen seit dem Rundfunkgesetz von 1982²⁵ an die öffentlichen Rundfunksender unter anderem die sog. Pflichtenhefte (*cahiers des charges*), in denen Pflichten und Aufgaben insbesondere bezüglich der Programmgestaltung festgelegt sind.²⁶

2. Institutionelle Unterschiede

In Deutschland wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk aufgrund des *Gebots der Staatsfreiheit des Rundfunks*²⁷ durch rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Recht

¹⁶ Vgl. Hoffmann-Riem, *Regulating Media*, S. 160; sowie Meise, *Zur Situation des französischen Fernsehens, Media Perspektiven* 1992, S. 236ff.

¹⁷ Vgl. Art. 43.11 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000 und siehe Hoffmann-Riem, *Regulating Media*, S. 164.

¹⁸ Hoffmann-Riem, *Regulating Media*, S. 163.

¹⁹ Loi n° 82-652 du 29 juillet 1982 sur la communication audiovisuelle.

²⁰ Artikel 1 des Rundfunkgesetzes von 1982 erklärte die audiovisuelle Kommunikation erstmals für frei. Siehe dazu Holznagel, *Rundfunkrecht in Europa*, S. 38ff.

²¹ Zu den einzelnen Deregulierungsphasen in Frankreich seit 1981 siehe Meise, *Zur Situation des französischen Fernsehens. Das duale System im Spannungsfeld zwischen Staat und Markt, Media Perspektiven* 1992, S. 236ff; zu der Zeit davor siehe Hoffmann-Riem, *Regulating Media*, S. 160.

²² Vgl. Holznagel, *Rundfunkrecht in Europa*, S. 29.

²³ Das folgt aus Artikel 34 der französischen Verfassung i.V.m. der Rechtsprechung des Conseil Constitutionnel, vgl. Holznagel, *Rundfunkrecht in Europa*, S. 107 und S. 196 mit näheren Angaben.

²⁴ Vgl. Dérieux, *Droit de la communication*, S. 167.

²⁵ Die *cahiers des charges* wurden durch Art. 32 des Rundfunkgesetzes von 1982 eingeführt.

²⁶ Ermächtigungsgrundlage dafür ist zur Zeit Art. 48 I des Rundfunkgesetzes von 2000.

²⁷ Siehe dazu oben Seite 2 (Verfassungsrechtliche Unterschiede).

zur *Selbstverwaltung* veranstaltet.²⁸ Lediglich die ARD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands) besteht in der „rechtlich sehr lockeren“ Form einer Arbeitsgemeinschaft.²⁹ Die in ihr zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten wurden jedoch ihrerseits durch die Landesrundfunkgesetze bzw. im Fall der landesübergreifenden Rundfunkanstalten – wie im übrigen auch das ZDF (Zweites Deutsches Fernsehen)³⁰ - durch Staatsvertrag zwischen den betroffenen Ländern errichtet.³¹

Nach der Rechtsprechung des BVerfG muß der Gesetzgeber im Bereich des Rundfunks durch eine positive Ordnung sicherstellen, daß „alle in Betracht kommenden gesellschaftlich relevanten Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm zu Wort kommen können“, um ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit zu gewährleisten.³² Zur Verwirklichung haben sich die Länder bzw. der Bund im Fall der Deutschen Welle für ein *binnenpluralistisches Ordnungsmodell* im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entschieden. Die Rundfunkgesetze bzw. Staatsverträge der Länder sehen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten drei Organe vor:³³

- (1) den *Intendanten*, der den Sender nach innen leitet und nach außen gegenüber Dritten vertritt, wobei er an die Entscheidungen des Rundfunks- und des Verwaltungsrats gebunden ist,
- (2) den *Rundfunkrat* (bzw. beim ZDF den *Fernsehrat*), der als pluralistisch besetztes und weisungsfreies Gremium nach den Landesrundfunkgesetzen unter anderem die Programmrichtlinien aufstellt und nach der Rechtsprechung des BVerfG die Aufgabe hat, „treuhänderisch“ bzw. als „Sachwalter“ der Interessen der Allgemeinheit dafür zu sorgen, daß die bestehende Meinungsvielfalt möglichst breit und vollständig durch den Rundfunk wiedergegeben wird³⁴ sowie
- (3) den *Verwaltungsrat*, dessen vom Rundfunkrat gewählte Mitglieder die Geschäftstätigkeit des Intendanten überwachen und in diesem Bereich auch über Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse verfügen.

²⁸ Vgl. statt aller Holznel, Rundfunkrecht in Europa, S. 201, der auf S. 123 und 175 darauf hinweist, dass das Deutschlandradio am 17.6.93 per Staatsvertrag als *Körperschaft* des öffentlichen Rechts gegründet wurde, was jedoch im Hinblick auf Staatsferne und Selbstverwaltung keinen Unterschied macht.

²⁹ So Ricker/ Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, S. 28.

³⁰ Das ZDF wurde am 6.6.1961 von den Regierungschefs der Länder per Staatsvertrag errichtet, was nach BverwGE 22, S. 299 (307) im Erst-Recht-Schluß aus Art. 32 III GG möglich war (siehe schon oben Seite 3).

³¹ Vgl. Holznel, Rundfunkrecht in Europa, S. 196 sowie Ricker/ Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, S. 38.

³² Vgl. BVerfGE 57, S. 295 (320 u. 325f); 73, S. 118 (152f); 83, S. 238 (332ff).

³³ Vgl. zum Folgenden Ricker/ Schiwy, S. 275ff.

³⁴ Vgl. BVerfGE 60, S. 53 (65f); 83, S. 238 (332ff).

Im zentralistischen Frankreich ist der Rundfunk auf nationaler Ebene organisiert und vor allem in Paris konzentriert. Die öffentlichen Rundfunkveranstalter sind in Frankreich als privatrechtliche Aktiengesellschaften (*sociétés anonymes, S.A.*) mit dem Staat als Alleinaktionär organisiert,³⁵ weshalb sie auch „*sociétés nationales de programmes*“ genannt werden.³⁶ Seit Beginn der achtziger Jahre hat die französische Regierung ihre Regelungskompetenzen bezüglich des Rundfunks in beschränktem, wenn auch zunehmendem Maße auf neu geschaffene Aufsichts- und Genehmigungsbehörden übertragen.³⁷ Im Jahr 1982 führte sie zunächst die „*Haute Autorité de la communication audiovisuelle*“ (HACA) als eine regierungsunabhängige Aufsichtsinstanz ein, die eine Position zwischen dem Staat und den Rundfunksendern einnahm.³⁸ Mit dem Mediengesetz von 1986 wurde die Haute Autorité dann durch die Commission Nationale de la Communication et des Libertés (CNCL) als Rundfunkaufsichtsbehörde ersetzt, der im Vergleich zur Haute Autorité mehr Aufgaben übertragen wurden.³⁹ Nachfolgeorganisation der CNCL wiederum ist seit 1989 der „*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*“ (CSA). Er besteht aus neun hauptberuflichen Mitgliedern, die durch Dekret vom französischen Präsidenten ernannt werden. Drei der Mitglieder, darunter den Präsidenten des CSA, bestimmt der französische Präsident selbst, drei weitere bestimmt der Präsident des Senats und drei der Präsident der Nationalversammlung.⁴⁰ Aufgabe des CSA ist es nach Art. 1 des Rundfunkgesetzes von 2000 unter anderem, die Ausübung der Rundfunkfreiheit, die Qualität und Vielseitigkeit der Programme sowie die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des öffentlichen Rundfunks zu gewährleisten. Nach Art. 13 I hat der CSA auch den Pluralismus innerhalb der Programme sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der CSA sowohl gegenüber dem öffentlichen als auch gegenüber dem privaten Rundfunk diverse Kompetenzen, Kontroll- und auch Sanktionsrechte.⁴¹ Die der (Rechts- und Fach-) Aufsicht des CSA⁴² unterstehenden nationalen Programmgesellschaften haben in Frankreich folgende Organe:

- (1) einen dem deutschen Intendanten⁴³ vergleichbaren *Präsidenten*, der den Sender nach innen leitet und nach außen gegenüber Dritten vertritt und

³⁵ Vgl. Art. 47 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

³⁶ Vgl. z.B. Art. 44 III des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

³⁷ Vgl. Hoffmann-Riem, *Regulating Media*, S. 163ff.

³⁸ Vgl. Dérieux, *Droit de la communication*, S. 173.

³⁹ Siehe zu den Details Hoffmann-Riem, *Regulation Media*, S. 164 und S. 170ff.

⁴⁰ Vgl. Art. 4 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

⁴¹ Vgl. Art. 4 bis 20.3 des Rundfunkgesetzes von 2000 und Hoffmann-Riem, *Regulating Media*, S. 179.

⁴² Vgl. Art. 4 bis 20.3 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

(2) einen eigenen Verwaltungsrat (*conseil d'administration*). Diesem einem Aufsichtsrat nachempfundenem acht- bis zwölköpfigen Gremium gehören neben dem Präsidenten des Senders von der Assemblée Nationale und vom Sénat bestimmte Parlamentarier, vom Staat per Dekret ernannte Vertreter, vom CSA benannte Personen und vom Personal gewählte Vertreter an.⁴⁴

3. Französischer Staatseinfluß versus deutscher Parteieneinfluß

Der staatliche Einfluß auf den öffentlichen Rundfunk ist in Frankreich wesentlich stärker als in Deutschland., wie sich schon aus der Stellung des Staats als Alleinaktionär der staatlichen Programmgesellschaften ergibt.⁴⁵ In Deutschland ist dem Staat aufgrund des Grundsatzes der Staatsferne hingegen jede Beherrschung oder Einflußnahme des Rundfunks verboten; die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verwalten sich selbst und sind auch wirtschaftlich unabhängig vom Staat organisiert. Die deutschen Landesregierungen verfügen daher neben den Rundfunkräten allenfalls über eine *begrenzte Rechtsaufsicht* über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,⁴⁶ während in Frankreich der CSA eine Fach- und Rechtsaufsicht über die nationalen Programmgesellschaften ausübt.⁴⁷ Außerdem legen in Frankreich die vom Premierminister per Dekret festgelegten „*cahiers des charges*“ einzelne Programmpflichten der nationalen Programmgesellschaften fest,⁴⁸ während das Gebot der Staatsferne dem Staat in Deutschland auch jede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die Programmgestaltung untersagt (*Programmautonomie* der Rundfunkanstalten).⁴⁹ Schließlich verfügt der Staat in Frankreich im Wege von Personalentscheidungen über einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die öffentlichen Rundfunksender: Die Hälfte der Vertreter, die in den senderinternen Verwaltungsräten (*conseils d'administrations*) der staatlichen Programmgesellschaften sitzen, werden von der Regierung bzw. vom Parlament bestimmt.⁵⁰ In den deutschen Rundfunkanstalten hingegen werden die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Intendant senderintern von den pluralistisch besetzten Rundfunkräten gewählt.⁵¹ In den Rundfunkräten sitzen 30 bis 75 ehrenamtliche, gewählte Vertreter der Kirchen, der Gewerkschaften und auch der politischen Parteien.⁵² Gerade im

⁴³ Vgl. oben Seite X.

⁴⁴ Vgl. Art. 47.1, 47.2 und 47.3 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

⁴⁵ Vgl. Art. 47.1 des Mediengesetzes von 2000.

⁴⁶ So BVerfGE 12, S. 205 (261); 73, 118 (183); vgl. im einzelnen dazu Hesse, Rundfunkrecht, S. 69.

⁴⁷ Vgl. oben Seite 2

⁴⁸ Vgl. Art. 48 I des französischen Rundfunkgesetzes von 2000; siehe oben Seite 4.

⁴⁹ BVerfGE 83, S. 238 (323); 90, S. 60 (87).

⁵⁰ Vgl. Art. 47.1 und 47.2 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

⁵¹ Vgl. Seite 5 und Ricker/ Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, S. 176

⁵² Vgl. Haixiaux, *Légipresse* N° 174 vom September 2000, S. 97 (99).

deutschen Parteienstaat bestehen enge Verflechtungen zwischen den Staatsorganen und den politischen Parteien. Nach der Rechtsprechung des BVerfG dürfen die Vertreter einer Partei den Rundfunkrat jedoch nicht beherrschen, weil der Rundfunk weder dem Staat noch einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert sein darf.⁵³ Die politischen Kräfte haben in Deutschland durch die Besetzung der Rundfunkräte einigen Einfluß auf den Rundfunk: Nach Landtagswahlen, die zu einem neuen politischen Kräfteverhältnis geführt haben, werden die Vorschriften in den Landesrundfunkgesetzen über die Zusammensetzung der Rundfunkräte oftmals geändert, um andere gesellschaftlich relevante Gruppen aufzunehmen, die in ihren politischen Vorstellungen denen der neuen Regierung eher entsprechen.⁵⁴ Es scheint jedoch verfehlt, die These zu vertreten, der deutsche Parteeinfluß komme dem französischen Staatseinfluß zumindest gleich.⁵⁵ Parteien sind keine Staatsorgane, sondern Vereinigungen von Bürgern, die auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen.⁵⁶ Unbestreitbar ist das deutsche Rundfunkwesen jedoch politischen Machtkämpfen unterworfen, was sich z.B. bei der Wahl der Intendanten immer wieder zeigt.

4. Finanzierung

In Deutschland und auch in Frankreich werden die öffentlichen Rundfunksender hauptsächlich durch Rundfunkgebühren⁵⁷ und Werbung finanziert. Bei der Festsetzung der Rundfunkgebühren darf in Deutschland der Grundsatz der Staatsfreiheit nicht verletzt werden.⁵⁸ Die §§ 1 bis 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags schreiben deshalb ein dreistufiges Modell vor:⁵⁹

- 1.) die Rundfunkanstalten melden ihren Finanzbedarf an bei der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)⁶⁰,
- 2.) die KEF, in der 16 unabhängige Sachverständige aus den Ländern sitzen, überprüft die Angaben und stellt den tatsächlichen Finanzbedarf der Rundfunkanstalten fest und
- 3.) die Länder setzen aufgrund des Vorschlags der KEF die Höhe der Rundfunkgebühr mittels Staatsvertrags für die nächsten Jahre fest.

⁵³ BVerfGE 12, 205 (262ff); 57, 295 (320); 83, 238 (332).

⁵⁴ Vgl. Ricker/ Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, S. 277 mit konkreten Beispielen.

⁵⁵ So aber ausdrücklich Müller 1987 in: Staats- und Parteeinfluß auf die Rundfunkanstalten in Frankreich und Deutschland, S. 144ff.

⁵⁶ Vgl. die Definition in § 2 des deutschen Parteiengesetzes.

⁵⁷ Dabei handelt es sich nach dem Rechtsverständnis beider Länder allerdings nicht um eine echte Gebühr (*redevance*) für Leistungen des öffentlichen Rundfunks, sondern um eine Sonderabgabe (*taxe parafiscale*).

⁵⁸ Vgl. BVerfGE 90, S. 60 (92ff).

⁵⁹ Dieses Verfahren wurde aufgrund des 8. Rundfunkurteils des BVerfG vom 22.2.94 eingeführt, vgl. dazu die Besprechung von Oppermann, JZ 1994, S. 499ff.

⁶⁰ Die KEF wurde 1975 von den Ländern gegründet, siehe im einzelnen unter : <http://www.kef-online.de/>

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach einem in § 9 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags festgelegtem Schlüssel. Die Rundfunkgebühren werden in Deutschland durch die 1975 von ARD und ZDF gegründete Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eingetrieben. Das deutsche Gebührensystem ist damit gegenüber Exekutive und Legislative relativ unabhängig organisiert.⁶¹

In Frankreich hingegen legt der Premierminister die Höhe und Verteilung der Rundfunkgebühren fest, wobei das Parlament dies im *jährlichen* Haushaltsplan genehmigen muß.⁶² Der Einzug der Gebühren erfolgt in Frankreich durch das Finanzministerium.⁶³ Seit dem französischen Rundfunkgesetz von 2000 sind die öffentlichen Rundfunksender verpflichtet, einen sog. „*contrat d`objectifs et de moyens*“ mit dem französischen Staat für die Dauer von drei bis fünf Jahren abzuschließen, in dem sie unter anderem ihre jährlich erwarteten Kosten und Ergebnisse festlegen müssen.⁶⁴ Nach diesen Verträgen richtet sich die Verteilung der Mittel.⁶⁵

II. Die Entstehungsgeschichte des Europäischen Kulturkanals ARTE

1. Die Gründungsphase

Die Idee zur Gründung eines deutsch-französischen Fernsehsenders entstand Mitte der achtziger Jahre. Die Initiative ging in beiden Ländern von Seiten der Politiker aus. Auf französischer Seite waren das der langjährige Kulturminister Jack Lang, ein enger Vertrauter von Staatspräsident Mitterrand, und danach der Kulturminister François Léotard.⁶⁶ Auf deutscher Seite machte sich vor allem Lothar Späth, damals baden-württembergischer Ministerpräsident und Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland für den deutsch-französischen Kulturaustausch, für einen gemeinsamen Kulturkanal stark. Mit seinem Vorschlag zur Gründung eines europäischen Kultursenders reagierte Späth auf das vom Europäischen Parlament angeregte und von der Europäischen Kommission 1984 vorgelegte

⁶¹ Vgl. Haineaux, *Légipresse* N° 174 vom September 2000, S. 97 (99).

⁶² Vgl. Art. 53 III des Rundfunkgesetzes von 2000 sowie Debbasch, *Droit de la communication*, S. 182 und 226.

⁶³ Vgl. Bullinger, *Rundfunkfinanzierung im Ausland*, ZUM 1986, S. 219 (232).

⁶⁴ Vgl. Art. 53 I des Rundfunkgesetzes von 2000 sowie Debbasch, *Droit de la communication*, S. 181.

⁶⁵ Vgl. Debbasch, *Droit de la communication*, S. 230.

⁶⁶ Oppermann, *ARTE – Ein Experiment in Europäischer Kultur*, 483 (486).

Grünbuch *Fernsehen ohne Grenzen*.⁶⁷ Bald wurde er unterstützt von Willibald Hilf, dem Intendanten des Südwestfunks und seinem Justitiar Jörg Rüggeberg.

Im Oktober 1986 wurde auf dem 48. deutsch-französischen Gipfeltreffen eine bereits bestehende deutsch-französische Medienkonsultationsgruppe damit beauftragt, sich mit der Gründung des Kulturkanals zu beschäftigen. In dieser Gruppe tagten zeitweise bis zu 50 Vertreter von Bund, Ländern, Rundfunkanstalten und den französischen Ministerien.⁶⁸ Parallel dazu fanden zwischen dem neuen französischen Kulturminister Léotard und dem deutschen Ministerpräsidenten Späth mehrere Gespräche statt.⁶⁹ Die französische Regierung versuchte, die Deutschen zu einer Beteiligung an dem von ihr bereits im Februar 1986 gegründeten französischen Kulturkanal La SEPT (Société d'Édition de Programmes de Télévision) zu bewegen. Die Mehrheit der Aktien sollte jedoch beim französischen Staat bleiben, worauf sich die Deutschen nicht einließen.⁷⁰ Die Länder beharrten auf einer Neugründung bei deutsch-französischer *Parität* und verlangten, daß bei dem gemeinsamen Projekt die deutschen Verfassungsgrundsätze der Staatsunabhängigkeit und Programmautonomie abgesichert werden müßten.⁷¹ Erste Grundsätze für die Gründung eines gemeinsamen Kulturkanals in dieser Richtung gaben der französische Staatspräsident François Mitterand und Bundeskanzler Helmut Kohl am 4.11.1988 auf dem 52. deutsch-französischen Gipfeltreffen in einer gemeinsamen Erklärung bekannt.⁷² Darin hieß es unter anderem, daß eine gemeinsame Organisation, eine Gesellschaft nach französischem (!) Recht geschaffen werden sollte, daß der Veranstalter das Programm völlig autonom erstellen und durchführen sollte, daß das Projekt zu gleichen Teilen von französischer und deutscher Seite finanziert werden sollte und daß angestrebt werde, mit der Ausstrahlung des Programms am 1.1.1990 zu beginnen.⁷³ Es wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die über die noch zu klärenden Fragen tagen sollte.⁷⁴

Ziel der auf die gemeinsame Erklärung von Kohl und Mitterand folgenden Verhandlungen war es, einen „Europäischen Kulturkanal“ - der Name ARTE⁷⁵ tauchte erst im ARTE-

⁶⁷ KOM-EG (84), 300 endg. vom 14.06.1984: Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Kabel und Satellit, vgl. http://europa.eu.int/comm/off/green/index_de.htm#before

⁶⁸ Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal, S. 69f.

⁶⁹ Zu genaueren Angaben dazu siehe Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal, S. 70.

⁷⁰ Schlie, Die Entstehung des deutsch-französischen Kulturkanals, in: Dokumente, S. 32.

⁷¹ Siehe dazu oben Seite 2 und 7 und vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal, S. 74.

⁷² Mitterand/ Kohl, Gemeinsame Erklärung zum deutsch-französischen Kulturkanal vom 4.11.1988, abgedruckt in Media Perspektiven Dokumentation 12/1988, S. 795.

⁷³ Vgl. Mitterand/ Kohl, Gemeinsame Erklärung zum deutsch-französischen Kulturkanal vom 4.11.1988, abgedruckt in Media Perspektiven Dokumentation 12/1988, S. 795.

⁷⁴ Ihr gehörten 13 Deutsche (fünf Vertreter der ARD, drei des ZDF, vier der Länder und ein Vertreter des Auswärtigen Amtes) und 13 Franzosen an (fünf von La SEPT, sechs aus den Ministerien, ein Botschaftsvertreter und einer des nationalen Kinofilmzentrums), vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal, S. 74.

⁷⁵ Siehe dazu oben Seite 1 sowie Art. 3 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

Gründungsvertrag auf - zu entwickeln, um „das Verständnis und die Annäherung zwischen den Völkern in Europa zu festigen, in dem Wunsch, den Bürgern Europas ein gemeinsames Fernsehprogramm anzubieten, welches der Darstellung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Lebens in den Staaten, Regionen und der Völker Europas und der Welt dienen soll“. So stand es später in der *Präambel* des völkerrechtlichen Rahmenvertrags zum Europäischen Fernsehkanal.⁷⁶ Doch dem waren langwierige und jahrelange Verhandlungen vorausgegangen, so daß der deutsch-französische Kulturkanal ARTE erst am 30. Mai 1992 (!) auf Sendung ging.

2. Die politische Bedeutung des Projekts

Die politische Bedeutung, die dem Projekt von beiden Seiten beigemessen wurde, war groß. Nach dem Binnenmarktprogramm von Jacques Delors ging die Gründung eines europäischen Fernsehsenders mit den Vorstellungen der Erweiterung des Binnenmarkts zu einer politischen Union einher. Der Kulturkanal sollte helfen, eine europäische Öffentlichkeit zu schaffen. Zudem wurde die Gründung von ARTE durch die Aufbruchstimmung begünstigt, die durch die plötzliche Chance zur deutschen Einheit Ende der achtziger Jahre entstanden war. Das Projekt zeugte von der Treue des sich vereinigenden Deutschlands zur europäischen Integration. Außerdem hatte das gemeinsame Projekt eine große Symbolkraft für die deutsch-französischen Beziehungen: In der gemeinsamen Erklärung von Mitterand und Kohl hieß es, mit dem deutsch-französischen Fernsehkanal werde „ein wichtiger Grundstein für ein vertieftes Verständnis und Zusammenwachsen des deutschen und französischen Volkes sowie der Bürger Europas gesetzt und ein europäisches Bewußtsein gefördert werden.“⁷⁷ Die auf die Erklärung folgenden Verhandlungen zu ARTE liefen parallel zur deutschen Wiedervereinigung. Von französischer Seite wurde die Verwirklichung des Projekts als Beweis für ein Festhalten der Deutschen an der bevorzugten Partnerschaft mit Frankreich und für die Fortentwicklung der europäischen Einigung gewertet, wodurch die Deutschen einem erheblichen politischen Druck ausgesetzt waren.⁷⁸ Daß die Verhandlungen um den Kulturkanal von Seiten der Politiker stark forciert wurden, wurde vor allem in Deutschland kritisiert. Die Rundfunkanstalten warfen den Politikern vor, dadurch gegen das aus Art. 5 GG folgende *Gebot der Staatsferne* des Rundfunks zu verstoßen.⁷⁹ Besonders in Deutschland

⁷⁶ Der von den deutschen Bundesländern und Frankreich am 2.10.1990 geschlossene völkerrechtliche Rahmenvertrag findet sich im Anhang I.

⁷⁷ Gemeinsame Erklärung zum deutsch-französischen Kulturkanal vom 4.11.1988, siehe schon oben Seite 10.

⁷⁸ Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 114f.

⁷⁹ Siehe dazu oben Seite 2 und vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 126f.

wurde das Projekt in der Verhandlungsphase auch von den Medien heftig kritisiert. Die deutschen Mediendienste⁸⁰ machten sich zum Sprachrohr der Rundfunkanstalten⁸¹ und bezeichnete den Europäischen Kulturkanal unter anderem als „Hätschelkind von Lothar Späth“⁸² und als „Ministerialfernsehen“.⁸³ In der Folge sprach sich vor dem Sendebeginn auch die deutsche Presse weitgehend gegen den Kulturkanal aus und nannte ihn eine „Mißgeburt“,⁸⁴ „ein Spielzeug der Politiker“⁸⁵ und ein „hochpolitisches Prestigeobjekt“.⁸⁶ In Frankreich warf man der Regierung vor, sie habe die Verhandlungen ohne vorherige Befragung des Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA) geführt, der als Aufsichtsbehörde unter anderem für die Erteilung von Frequenzen und Programmauflagen an die französischen Rundfunkveranstalter zuständig ist.⁸⁷ Außerdem wurde kritisiert, daß der CSA auf Druck der Regierung die terrestrische Frequenz, die bislang dem in Konkurs geratenem privaten Sender La Cinq zur Verfügung gestanden hatte, dem Europäischen Kulturkanal zuteilte, was der Conseil d'Etat jedoch im nachhinein für rechtmäßig erklärte.⁸⁸

Während in Frankreich, wo die Rundfunkkompetenz in Paris zentralisiert ist, die Umsetzung des Projekts alleine von dem gegebenen politischen Willen der Regierung abhing, mußten in Deutschland nicht nur der Bund und die Bundesländer auf eine Linie gebracht werden, sondern auch die „staatsfreien“ Rundfunkanstalten, das ZDF und die damals neun in der ARD vereinten Länderanstalten. In der deutschen Politik standen sich im Gegensatz zur französischen also mehr Akteure mit unterschiedlicheren Interessen gegenüber: der Bund, der das Projekt aus politischen Gründen befürwortete, die Länder, die gegenüber der EG-Medienpolitik und gegenüber dem Bund auf die Wahrung ihrer Rundfunk- und Kulturkompetenzen bedacht waren und die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die politische Einflußnahme kritisierten, aber auch nach mehr Rundfunkgebührengeldern schielten.

⁸⁰ Gemeint sind die epd Medien des Evangelischen Pressedienstes, die katholische Funk-Korrespondenz, der Funkreport der Gewerkschaften und die von den ARD-Anstalten selbst herausgegebenen Media Perspektiven.

⁸¹ Das kritisiert auch Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE. Deutsch-französische Medienpolitik zwischen europäischem Anspruch und nationaler Wirklichkeit, S. 144ff.

⁸² Leder, Ein Fernsehsender wird besichtigt, Funk-Korrespondenz Nr. 49 vom 7.12.1990, S. 1.

⁸³ Jakob, Keiner traut sich. Großer Kleinmut beim deutsch-französischen Ministerialfernsehen, epd Medien Nr. 17 vom 15.9.1990, S. 4.

⁸⁴ Vgl. Bolesch, Die „Missgeburt“ als Prestigeobjekt, Süddeutsche Zeitung vom 27.6.1989, S. 3.

⁸⁵ So Facius in seinem Artikel: Höhere Gebühren für weitere Wiederholungen, Die Welt vom 2.12.1989, S. 24.

⁸⁶ So Bolesch in der Süddeutsche Zeitung vom 27.6.1989, S. 3.

⁸⁷ Siehe dazu oben Seite 6.

⁸⁸ Siehe dazu Holzbauer-Madison, ARTE: Les pieds dans le P.A.F., Documents 1/1993, S. 23 (24f).

3. Die technologische Bedeutung des Projekts

Mit ARTE sollte – obwohl sich das in der Öffentlichkeit oft so anhörte⁸⁹ - nicht nur die kulturelle und politische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich gefördert werden, sondern auch die letztlich gescheiterte deutsch-französische Zusammenarbeit im Satellitenbau und in der Sendetechnologie.⁹⁰

a) Das deutsch-französische Satellitensystem

Die Satellitentechnik ging aus einem technologischen Wettlauf zwischen den USA und der Sowjetunion hervor. 1957 positionierten die Russen den ersten Sputnik-Satelliten im All und lösten damit weltweit den sog. Sputnik-Schock aus. In Europa gab es erst in den 70er Jahren erste nationale und europäisch koordinierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Satellitenbereich.⁹¹ Frankreich war das erste europäische Land, das seit 1984 einen Fernmeldesatelliten zur Rundfunkübertragung nutzte.⁹² Die deutsch-französische Satellitenkooperation beruhte dann darauf, daß die World Administration Radio Conference (WARC)⁹³ 1977 Frankreich und Deutschland je fünf Frequenzen auf der gleichen Satellitenposition für Direktsatelliten zuteilte.⁹⁴ Um sich nicht gegenseitig Konkurrenz zu machen, vereinbarten Frankreich und Deutschland daraufhin, beide Länder sollten je zwei im wesentlichen baugleiche Satelliten bauen.⁹⁵ Die Nutzung der Satelliten sollte jedoch getrennt erfolgen und der nationalen Medienpolitik überlassen bleiben.⁹⁶ Aufgrund von technischen Schwierigkeiten kam es immer wieder zu Verzögerungen und Änderungen der Planung.⁹⁷ Letztlich scheiterte das deutsch-französische Satellitensystem an der technisch überlegenen Konkurrenz durch den seit Januar 1989 privatwirtschaftlich aus Luxemburg betriebenen und in den USA hergestellten Hybridsatelliten Astra.⁹⁸ Wegen seiner günstigeren Mietpreise

⁸⁹ Vgl. etwa die Rede von Hilf, Intendant des Südwestfunks: „Zum deutsch-französischen Kulturkanal. Verhandlungsstand, kulturpolitischer Auftrag und Programmphilosophie“, gehalten auf dem internationalen Kongreß „Die Medien in Europa“ in Karlsruhe am 2.3.1990, epd Medien Nr. 18 vom 7.3.1990, S. 5-11.

⁹⁰ Vgl. dazu Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 58ff; Leder, Funk-Korrespondenz Nr. 25 vom 23.6.1989, S. 20 (21) und Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 46ff.

⁹¹ Vgl. Kleinsteuber, Kabel und Satellit in der westeuropäischen Technologie- und Medienpolitik, epd Medien Nr.4 aus dem Jahr 1991, S. 506 (513).

⁹² Zu den einzelnen Satellitenformen siehe Schote, Die Rundfunkkompetenz des Bundes, S. 56ff.

⁹³ Die WARC gehört zur International Telecommunications Union (ITU), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen.

⁹⁴ Zu den Beschlüssen der WARC 1977 siehe Zimmer, Europas Fernsehen im Wandel, S. 66ff.

⁹⁵ Vgl. Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 46.

⁹⁶ Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 58.

⁹⁷ Vgl. ausführlich dazu Zimmer, Europas Fernsehen im Wandel, S. 181 sowie Leder, La SEPT – der französische Partner des Kulturkanals, Funk-Korrespondenz Nr. 49 vom 7.12.1990, S. 1.

⁹⁸ Als Fernmeldesatellit galten für Astra weder die Beschränkungen der WARC-Beschlüsse von 1977, die für direktstrahlende Satelliten einen national begrenzten Ausleuchtkegel vorsahen, noch die Richtlinie 86/529/EWG, die nur für Rundfunksatelliten die Übertragung in D2-MAC vorschrieb, sodaß Astra das ARTE-Programm bis heute in PAL senden konnte, vgl. die Informationsbroschüre von ARTE GEIE vom Sept. 2001, S. 18.

konnte Astra unter anderem auch ARD und ZDF abwerben.⁹⁹ Damit war die zuvor mit Milliardenbeträgen subventionierte¹⁰⁰ deutsch-französische Satellitenpolitik noch vor dem Sendestart von ARTE am Ende.¹⁰¹

b) Die europäische Fernsehnorm D2-MAC

Im Wettbewerb zwischen Japan, den USA und Europa um die künftigen Normen für die Sende- und Produktionstechnik sollte der deutsch-französische Kulturkanal außerdem dabei helfen, die europäische Fernsehnorm D2-MAC durchzusetzen. MAC stand dabei für Multiplexed Analogue Components und bedeutete im Vergleich zu den bisherigen Normen PAL und SECAM eine verbesserte analoge Bildübermittlung im Breitbildformat und eine digitale Tonqualität im Mehrkanalton, der für ein Programm wie ARTE verschiedene Sprachfassungen ermöglichte.¹⁰² Die Nutzung der technisch verbesserten und einheitlichen europäischen D2-MAC-Norm wurde durch die Richtlinie 86/529/EWG des Rates vom 3.11.1986¹⁰³ für Rundfunksatelliten verbindlich vorgeschrieben. Das Programm von ARTE sollte von dem französischen Rundfunksatelliten TDF-1 in der D2-MAC-Norm ausgestrahlt werden.¹⁰⁴ Die D2-MAC-Norm war für Frankreich jedoch mit größeren technischen Vorteilen als für Deutschland verbunden.¹⁰⁵ Denn die in Frankreich genutzte SECAM-Norm konnte man im Gegensatz zu der in Deutschland und den meisten europäischen Ländern genutzte PAL-Norm technisch nicht mehr verbessern.¹⁰⁶ Deshalb war das Interesse der Franzosen an einer Übertragung des ARTE-Programms in D2-MAC größer als das der Deutschen. Die deutsche Politik, die deutsche Industrie und die Rundfunkveranstalter schätzten die Marktchancen der D2-MAC-Norm skeptisch ein.¹⁰⁷ Außerdem sollte das Programm von ARTE möglichst viele Menschen erreichen. Deshalb plädierte die deutsche Verhandlungsseite immer wieder dafür, daß ARTE in Frankreich außer über den TDF-1-Satelliten auch terrestrisch verbreitet werden sollte und nicht nur über Kabel, denn die Kabeldichte in Frankreich war vergleichsweise gering.¹⁰⁸ Die französische Seite forderte hingegen eine

⁹⁹ Vgl. Gräble, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 61.

¹⁰⁰ Zu genaueren Angaben siehe Zimmer, Europas Fernsehen im Wandel, S. 182.

¹⁰¹ Vgl. die im September 2001 von ARTE GEIE, Presse und PR herausgegebene Informationsbroschüre, S. 18.

¹⁰² Vgl. Gräble, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 50.

¹⁰³ Richtlinie über die Annahme gemeinsamer technischer Spezifikationen der MAC-Normenfamilie für die Direktausstrahlung von Fernsehsendern über Satelliten, Amtsblatt der EG, Nr. L 311 vom 6.11.1986.

¹⁰⁴ Vgl. Punkt 2 der gemeinsamen Erklärung von Mitterrand und Kohl zum deutsch-französischen Kulturkanal vom 4.11.1988, abgedruckt in Media Perspektiven Dokumentation 12/1988, S. 795 und Leder, ebenda, S. 20.

¹⁰⁵ Gräble, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 50f.

¹⁰⁶ Vgl. Büssow, Prestigeobjekt deutsch-französischer Kulturkanal, Communications 1/1991, S. 347 (352).

¹⁰⁷ Vgl. Gräble, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 53.

¹⁰⁸ Anfang 1992 waren in Frankreich etwa 800 000 Haushalte an das Kabelnetz angeschlossen, in Deutschland hingegen rund 10 Millionen, vgl. Schwarzkopf, Arte – Der deutsch-französische Kulturkanal und seine Perspektive als europäisches Programm, Media Perspektiven 5/1992, S. 290 (291).

ausschließliche Übertragung des ARTE-Programms in D2-MAC, um diese Norm durchzusetzen und die Zuschauer zum Kauf der erforderlichen Empfangsantennen zu animieren.¹⁰⁹ Es wurde deshalb lange über die Frage verhandelt, ob der Kulturkanal ausschließlich die D2-MAC-Norm nutzen sollte.¹¹⁰ Die Franzosen konnten sich jedoch nicht durchsetzen. In Deutschland wird das ARTE-Programm seit dem Sendestart im Mai 1992 auch über PAL verbreitet.¹¹¹ Das war für die Zuschauer erheblich günstiger, denn zum Empfang von D2-MAC brauchte man eine TV-Sat-Anlage, die zwischen 2500 und 3500 DM kostete.¹¹² In Bezug auf Frankreich wurde das ARTE-Programm angesichts der geringen Reichweite, die es dort erzielte, anfangs als „Blindenfernsehen“ verspottet.¹¹³ Mit der D2-MAC-Norm versuchten die Europäer jedoch letztlich vergeblich, gegen den technologischen Vorsprung von Japan und den USA anzukommen.¹¹⁴ Die Zuschauer kauften die kostspielige neue Empfangstechnik nicht und in der Folge war auch die Bereitschaft von Seiten der Industrie und der Programmveranstalter gering, sich auf die neue Norm einzulassen, zumal die Nutzung von D2-MAC für Rundfunksatelliten seit dem 31.12.1991 nach europäischem Recht auch nicht mehr verpflichtend war.¹¹⁵ Auch die französische Seite sah im September 1992 den Fehlschlag der europäischen Übertragungsnorm D2-MAC ein und strahlt das ARTE-Programm seitdem auch terrestrisch aus - in der SECAM-Norm.¹¹⁶

4. Die medienpolitische Bedeutung des Projekts

Die Verwirklichung des deutsch-französischen Kulturkanals erforderte jahrelange Verhandlungen, weil die medienpolitischen Motive für die Errichtung eines gemeinsamen Senders auf französischer und deutscher Seite in wesentlichen Punkten divergierten.¹¹⁷

a) Interessenlage in Frankreich

In Frankreich sollte der bereits bestehende, aber in finanzielle Schwierigkeiten geratene französische Kultursender La SEPT erhalten bleiben.¹¹⁸ Für das finanzielle Überleben von La

¹⁰⁹ Vgl. Gräble, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 52f und Büssow, Prestigeobjekt deutsch-französischer Kulturkanal, in: Communications 1/ 1991, S. 347 (352).

¹¹⁰ Vgl. Gräble, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 51.

¹¹¹ Vgl. die im September 2001 herausgegebene Informationsbroschüre von ARTE GEIE, Presse und PR, S. 18.

¹¹² So Büssow, Prestigeobjekt deutsch-französischer Kulturkanal, Communications 1/1991, S. 347 (350).

¹¹³ Vgl. Leder, Funk-Korrespondenz Nr. 49 vom 7.12.1990, S. 1.

¹¹⁴ Die D2 MAC ermöglichte nur eine analoge, jedoch keine digitale Bildübertragung. Die Zukunft gehörte aber der digitalen Bildübertragung, vgl. Gräble, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 51 und S. 56.

¹¹⁵ Denn statt der oben erwähnte Richtlinie 86/529/EWG des Rates vom 3.11.1986 galt ab diesem Zeitpunkt die neue Richtlinie 89/552/EWS des Rates vom 3.10.1989 über die Ausübung der Fernsehaktivität, vgl. Amtsblatt der EG, Nr. L 298 vom 17.12.1989.

¹¹⁶ Vgl. Schwarzkopf, Arte – Der deutsch-französische Kulturkanal, Media Perspektiven 5/1992, S. 290 und die Informationsbroschüre von ARTE GEIE, Presse und PR, September 2001, S. 18.

¹¹⁷ Vgl. dazu insbesondere Schlie, Die Entstehung des deutsch-französischen Kulturkanals, in: Dokumente. Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog, 1/ 1990, S. 32ff.

SEPT war das Zustandekommen des deutsch-französischen Projekts entscheidend.¹¹⁹ „Ohne eine Übereinkunft mit Deutschland wäre La SEPT verschwunden.“¹²⁰ Außerdem entsprach die Gründung von La SEPT bzw. die spätere Überführung in La SEPT-ARTE dem politischen und wirtschaftlichen Ziel, durch eigene, anspruchsvolle Produktionen dem US-amerikanischen „Kulturimperialismus“ und der technisch überlegenen Konkurrenz aus Japan entgegenzutreten.¹²¹ Die französische Seite erhoffte sich von der Errichtung des Senders ein ökonomisches und kulturelles Gegengewicht Europas zu der Konkurrenz im audiovisuellen Bereich durch Japan und die USA. Insofern war der Europäische Kulturkanal für Frankreich ein medienpolitisches Instrument der Wirtschafts-, Macht- und Kulturpolitik.

b) Interessenlage in Deutschland

Die deutsche Interessenlage war von der französischen sehr verschieden. In der deutschen Medienlandschaft war das Projekt umstrittener. Die deutschen Rundfunkanstalten, ARD und ZDF, stellten für ihre Beteiligung am Kulturkanal an den französischen Verhandlungspartner zunächst zwei Grundbedingungen, nämlich daß bei Organisation und Finanzierung Parität herrschen und eine Öffnung für weitere europäische Partner vorgesehen sein sollte.¹²² Dazu kam später als weitere Forderung für den neuen Sender die nach Wahrung der deutschen Rechtsstandards der Programmautonomie und nach der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit vom Staat, die in einem völkerrechtlichen zwischenstaatlichen Vertrag abgesichert werden sollten, womit sich die französische Seite einverstanden erklärte.¹²³

An die Bundesländer stellten ARD und ZDF zwei Forderungen:¹²⁴ Zum einen sollte die Finanzierung gesichert sein und zum anderen sollte eine bislang im Rundfunkstaatsvertrag enthaltene Bestimmung aufgehoben werden, die den Anstalten lediglich die Beteiligung an *einem* europäischen Fernsehprogramm erlaubte. Zusätzlich zu den fünf bereits vorhandenen Dritten Programmen gab es in Deutschland bereits zwei deutsche bzw. deutschsprachige Satellitenkanäle mit einem Kulturprogramm, nämlich Eins Plus¹²⁵ von der ARD und 3sat¹²⁶

¹¹⁸ Siehe dazu schon oben Seite 10.

¹¹⁹ Vgl. Büsow, Prestigeobjekt deutsch-französischer Kulturkanal, in: Communications 1/ 1991, S. 347 (348).

¹²⁰ So der Vizepräsident von La SEPT, Michel Anthonioz in den epd Medien Nr. 87 vom 4.11.1989, S. 3.

¹²¹ Utard, Zwischen Politik und Kultur: das französische Fernsehen, S. 89 (108)

¹²² Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 127f.

¹²³ Vgl. Art. 1 des später geschlossenen völkerrechtlichen Rahmenvertrags, Anhang I.

¹²⁴ ARD/ ZDF Spitzengespräch vom 10.11.1987 in Gravenbruch, Auszug aus dem Ergebnisprotokoll, vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 127 und S. 242.

¹²⁵ Der Satellitenkanal Eins Plus war eine hundertprozentige ARD-Unternehmung., vgl. Schwarzkopf, Arte – Der deutsch-französische Kulturkanal und seine Perspektive als europäisches Programm, Media Perspektiven 5/1992, S. 290 (296).

¹²⁶ 3sat ist ein vom ZDF getragenes Satellitenprogramm der deutschsprachigen europäischen Länder (Deutschland, Österreich und Schweiz) und für das ZDF das „zweite Fernsehbein“ wie die Dritten Programme für die ARD, vgl. Schwarzkopf, ebenda, S. 290 (296).

unter Beteiligung des ZDF. Die Rundfunkanstalten hatten deshalb zunächst kein Interesse an der Errichtung eines weiteren konkurrierenden Kultursenders.¹²⁷ Die „Zweifler in deutschen Rundfunkgremien und in den Länderparlamenten“ mußten daher von der Dringlichkeit und Notwendigkeit des Vorhabens erst überzeugt werden.¹²⁸ Das geschah hauptsächlich, indem die nächste Rundfunkgebührenerhöhung um ein Jahr vorgezogen und in Form einer Sonderabgabe ein Zuschlag von 0,75 DM auf die Rundfunkgebühr zur Finanzierung des Kulturkanals erhoben wurde.¹²⁹ Der Zuschauer wurde damit zur Kasse gebeten und die Zustimmung der Rundfunkanstalten zu dem Projekt quasi „erkauft“. Hartwig Kelm, der Intendant des Hessischen Rundfunks und damalige ARD-Vorsitzende, meinte: „Der Kulturkanal ist uns von außen aufgezwungen worden.“¹³⁰ Ein Wunschkind der Intendanten war der Europäische Kulturkanal nicht. Doch die Mehrheit der Intendanten hatte auch kein Interesse daran, die Politiker zu brüskieren, weshalb man sich an den regelmäßigen deutsch-französischen Arbeitssitzungen und Expertengesprächen beteiligte. Und als die meisten ihrer Forderungen erfüllt waren und insbesondere eine für sie kostenneutrale Finanzierung des Kultursenders sichergestellt worden war, widersprachen die Rundfunkanstalten der beabsichtigten Gründung nicht.¹³¹

III. Die Rechtsgestalt von ARTE

Rechtlich wurde ARTE auf drei unterschiedlichen Ebenen organisiert:

- 1.) Als erstes wurde einen Tag vor der offiziellen deutschen Wiedervereinigung, am 2.10.1990, ein *völkerrechtlicher Rahmenvertrag* zum „Europäischen Fernsehkulturkanal“ zwischen den elf „alten“ deutschen Bundesländern und Frankreich geschlossen.¹³²
- 2.) Anschließend wurden nach jeweils nationalem Recht durch Gesellschaftsvertrag die ARTE Deutschland TV GmbH¹³³ mit Sitz in Baden-Baden und die La SEPT-ARTE S.A. (heute: ARTE-France S.A.)¹³⁴ mit Sitz in Paris gegründet.

¹²⁷ Vgl. Oppermann, ARTE – Ein Experiment in Europäischer Kultur, 483 (487).

¹²⁸ So Hilf, der Intendant des Südwestfunks, epd Medien Nr. 18 vom 7.3.1990, S. 5 (8).

¹²⁹ Vgl. Büsow, Prestigeobjekt deutsch-französischer Kulturkanal, in: Communications 1/ 1991, S. 347 (355).

¹³⁰ Mit diesen Worten wird er zitiert in der Süddeutschen Zeitung vom 27.6.1989, S. 3; ähnlich zitiert ihn auch Leder in der Funk-Korrespondenz Nr. 25 vom 23.7.1989, S. 20: „Wir nehmen keine Aufträge entgegen.“

¹³¹ Zu einer ähnlichen Analyse der Situation gelangt auch Facius in Die Welt, Ausgabe vom 2.12.1989, S. 24.

¹³² Siehe in deutscher und dahinter immer in französischer Fassung den völkerrechtlichen Vertrag vom 2.10.1990 zwischen den elf „alten“ deutschen Bundesländern und der Französischen Republik zum Europäischen Kulturkanal nebst der Beitrittsurkunde der fünf „neuen“ Bundesländer vom 9.11.1995 im Anhang I.

¹³³ Siehe den Gesellschaftsvertrag der ARTE Deutschland TV GmbH vom 13.3.1991 im Anhang II.

3.) Schließlich gründeten diese beide Gesellschaften am 30.4.1991 die Straßburger Zentrale, die ARTE GEIE (Groupement Européen d'Intérêt Economique), auf deutsch Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).¹³⁵

Anhand der chronologischen Reihenfolge des Entstehens dieser Verträge, die sich im Anhang zu dieser Arbeit befinden, wird im folgenden die Rechtsgestalt von ARTE aufgezeigt. Es soll hier jedoch bereits ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Reihenfolge nicht der Normenhierarchie der Verträge zueinander entspricht, nach welcher der völkerrechtliche Rahmenvertrag und der auf primärem Europarecht fußende ARTE GEIE-Gründungsvertrag *über* den beiden nach nationalem Recht geschlossenen Verträgen stehen.

1. Der völkerrechtliche Rahmenvertrag zwischen den deutschen Bundesländern und Frankreich

Am 2. Oktober 1990, dem Tag vor der offiziellen deutschen Wiedervereinigung, unterzeichneten die Ministerpräsidenten der elf „alten“ deutschen Bundesländer sowie der damalige französische Kulturminister Jack Lang und die damalige französische Ministerin für Kommunikation Catherine Tasca in Berlin einen völkerrechtlichen, zwischenstaatlichen Vertrag über den Europäischen Fernsehkanal.¹³⁶

a) Kontroverse in Deutschland um die Abschlußkompetenz von Bund oder Ländern

Seit Beginn der Verhandlungen um den Europäischen Kulturkanal bis kurz vor Unterzeichnung des völkerrechtlichen Vertrags war es zwischen der Bundesregierung und den Ländern umstritten, wem auf deutscher Seite die Abschlußkompetenz für den völkerrechtlichen Vertrag zufiel.¹³⁷ Der Bund berief sich auf Art. 32 I GG, wonach die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten, zu der auch der Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen gehört, Sache des Bundes ist. Die Länder hingegen beriefen sich wegen ihrer innerstaatlichen Regelungskompetenz für Kultur und Rundfunk auf Art. 32 III GG, der bestimmt: „Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.“

Es war nicht einfach zu klären, wer die innerstaatliche Gesetzgebungskompetenz für den Europäischen Kulturkanal hatte. Seit dem ersten Rundfunkurteil des BVerfG aus dem Jahr 1961 stand zwar fest, daß die Länder für den *nationalen* Rundfunk nach Art. 70 I GG

¹³⁴ Siehe das Statut von ARTE France im Stand vom Januar 2001 im Anhang III.

¹³⁵ Siehe den Gründungsvertrag der ARTE GEIE vom 30.4.1991 im Anhang IV.

¹³⁶ Siehe den völkerrechtlichen Vertrag vom 2.10.1990 im Anhang I.

¹³⁷ Vgl. Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 67.

zuständig waren.¹³⁸ Und es war inzwischen auch einhellige Ansicht, daß für einen *Auslandssender* wie die Deutsche Welle, die auf Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland nach außen gerichtet ist und abgesehen von technisch unvermeidbaren Grenzüberschneidungen auch ausschließlich im Ausland zu empfangen ist, die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 71 , 73 I Nr. 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“) beim Bund lag.¹³⁹

Der Europäische Kulturkanal sollte jedoch eine *Mischung* darstellen: Weder sollte er ein *reiner Inlandssender* sein, der sich von seiner Zielsetzung her nur an ein Publikum in Deutschland richtet noch ein *reiner Auslandssender* wie die deutsche Welle. Von seinem Programm, den unterschiedlichen Sendesprachen und seiner Zielsetzung her sollte sich der Europäische Kulturkanal vielmehr an ein Publikum im In- *und* Ausland wenden, technisch im In- *und* Ausland zu empfangen sein und es sollten sich an ihm deutsche *und* ausländische Rundfunkgesellschaften beteiligen. Daraus ergab sich ein notwendiger Auslandsbezug, gleichzeitig lagen aber auch bedeutende Inlandsbezüge vor. Das lag letztlich in der Natur eines solchen bi- bzw. multinational geplanten europäischen Senders begründet, so daß sich weder eindeutig sagen ließ, daß die Auslandskomponente überwog, womit nach Art. 71 I, 73 I Nr. 1 GG der Bund für den gesetzgebungsbefugt gewesen wäre, noch ließ sich eindeutig feststellen, daß die Inlandskomponente überwog, womit nach Art. 70 I GG die Bundesländer zur Gesetzgebung zuständig gewesen wären.¹⁴⁰

Außerdem sollte mit dem Europäischen Kulturkanal ein grenzüberschreitender Rundfunksender entstehen, bei dem die Kultur eine große Rolle spielen sollte. Da die Kulturhoheit bei den Ländern liegt (Art. 70 I GG), war auch umstritten, ob der Bund durch den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags den innerstaatlich den Ländern zur Regelung vorbehaltenen Bereich der Kultur beeinflussen durfte. Letztlich ging es um die Frage, in welchem Verhältnis Art. 32 I zu Art. 32 III GG steht.

aa) Föderalistische Interpretation des Art. 32 GG

¹³⁸ BVerfGE 12, S. 205 (225 und 237f). Siehe schon oben Seite 3.

¹³⁹ Bezüglich des ehemaligen Deutschlandfunks bejahte dies ausdrücklich BVerwGE 75, S. 79 (81f); siehe auch Gabriel-Bräutigam, Rundfunkkompetenz und Rundfunkfreiheit - Eine Untersuchung über das Verhältnis der Rundfunkhoheit der Länder zu den Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes, S. 166 sowie Eberle/Gersdorf, Der grenzüberschreitende Rundfunk im deutschen Recht, S. 96 und Rickert/ Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, S. 150f.

¹⁴⁰ So für multinationale Rundfunksender auch Schöte, Die Rundfunkkompetenz des Bundes als Beispiel bundesstaatlicher Kulturkompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland, S. 172; Eberle/ Gersdorf, Der grenzüberschreitende Rundfunk im deutschen Recht, 1. Aufl. Baden-Baden 1993 S. 99 Rn. 359 und speziell in Bezug auf den deutsch-französischen Kulturkanal auch Ricker/ Schiwy, S. 151.

Für die Vertreter einer föderalistischen Interpretation des Art. 32 GG stellt Art. 32 III GG für innerstaatlich den Ländern zugewiesene Gesetzesmaterien eine Ausnahme zu dem in Art. 32 I GG festgelegtem Grundsatz einer umfassenden Bundeskompetenz dar.¹⁴¹ Danach hätte der Bund für den Bereich der Kultur keine Abschlußbefugnis gehabt.

bb) Zentralistische Interpretation des Art. 32 GG

Für die Vertreter der Gegenmeinung schließt die Länderkompetenz nach Art. 32 III GG jedoch eine daneben bestehende Kompetenz des Bundes gemäß Art. 32 I GG nicht aus. Art. 32 I GG soll parallel zu Art. 32 III GG konkurrierend anzuwenden sein.¹⁴² Demnach wäre dem Bund der Vertragsabschluß möglich gewesen, obwohl auch der Bereich der Kultur betroffen war.

cc) Diskussion

Nach dem Wortlaut des Art. 30 I GG „ist“ die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten „Sache des Bundes“, während Art. 30 III GG davon spricht, daß die Länder, soweit sie für die Gesetzgebung zuständig sind, Verträge abschließen „können“. Der Wortlaut spricht daher im Sinne der zentralistischen Ansicht dafür, eine grundsätzliche Vermutung der Kompetenz des Bundes nach Art. 32 I GG anzunehmen und für den Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten Art. 32 III GG dahin zu verstehen, daß den Ländern nur eine fakultative Befugnis („können“) zum Vertragsabschluß eingeräumt wird. Dafür, daß Art. 32 I GG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 32 III GG nicht verdrängt wird, spricht auch das systematische Argument, daß das Tätigwerden der Länder in Art. 32 III von der Voraussetzung einer „Zustimmung der Bundesregierung“ abhängig gemacht wird, wodurch deutlich wird, dass die Bundeskompetenz der Länderkompetenz vorgelagert ist und deshalb nicht von ihr verdrängt werden kann. Es ist daher der zentralistischen Ansicht zu folgen, wonach das Vertragsschließungsrecht der Länder nach Art. 32 III GG es dem Bund nicht verwehrt, auch hinsichtlich von innerstaatlich den Ländern zustehenden Gesetzgebungsmaterien wie dem Rundfunk und der Kultur völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

dd) Das Lindauer Abkommen

¹⁴¹ Dies vertritt Maunz, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, unter Rn. 29ff zu Art. 32 und Rojahn in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz unter Rn. 38 zu Art. 32.

¹⁴² Diese Ansicht wird vertreten von Hirsch, Kulturhoheit und Auswärtige Gewalt, S. 140; Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, S. 608f und Friehe, Kleines Problemkompendium zum Thema „Kulturabkommen des Bundes“, JA 1983, S. 117 (118ff).

Die Bedeutung des aufgezeigten Streits wurde in der Staatenpraxis im Sinne der zentralistischen Ansicht durch das Lindauer Abkommen vom 14.11.1957¹⁴³ entschärft. Darin verständigten sich Bund und Länder im Wege eines Interessenausgleiches dahingehend, dass der Bund im Fall von „übergreifenden“¹⁴⁴ völkerrechtlichen Verträgen zwar eine umfassende Abschlußkompetenz hat, er aber wegen des *Prinzips des bundesfreundlichen Verhaltens* möglichst frühzeitig das Einverständnis der Länder einholen „soll“.¹⁴⁵ Das Lindauer Abkommen gewährte dem Bund also nach Art. 32 I GG die Kompetenz, im Zusammenwirken mit den Ländern einen völkerrechtlichen Vertrag mit rundfunk- und kulturbezogenem Inhalt mit Frankreich abzuschließen. Die Länder beurteilten diese Frage jedoch anders.

ee) Verzichtserklärung des Bundes

Der Bund schlug mehrere Kompromißlösungen vor,¹⁴⁶ mit denen er sich jedoch nicht durchsetzen konnte. Die Länder wollten es vermeiden, einen Präzedenzfall zu schaffen und dem Bund Kompetenzen im Rundfunk- und Kulturbereich einzuräumen, weshalb sie ihr Einverständnis zu den vom Bund vorgeschlagenen Lösungen hartnäckig verweigerten.¹⁴⁷ Das gesamte Projekt drohte an der deutschen Kompetenzfrage zu scheitern.¹⁴⁸ Aufgrund von zunehmendem außenpolitischem Druck durch die französische Seite kündigte Bundeskanzler Kohl im September 1990 schließlich entgegen der bisherigen Praxis (Lindauer Abkommen) an, daß die Bundesregierung ihre Zustimmung nach Art. 32 III GG zum Vertragsschluß durch die Länder erteilen werde. Damit verzichtete der Bund letztlich in einem „verfassungsrechtlich bemerkenswerten Akt“¹⁴⁹ auf die sonst von ihm in Anspruch genommene Abschlußkompetenz bei Kulturabkommen, wobei betont wurde, daß dieses Vorgehen „unter Zurückstellung schwerwiegender verfassungsrechtlicher Bedenken aus Rücksicht auf die deutsch-französischen Beziehungen“ erfolgte und „kein Präjudiz für künftig vergleichbare Fälle“ darstellen sollte.¹⁵⁰ Der Bund nahm offenbar seine Gesetzgebungskompetenz nicht in Anspruch, um ein gerichtliches Vorgehen der Länder gegen einen von ihm abgeschlossenen Vertrag zu vermeiden. Eine Anrufung des

¹⁴³ Das Lindauer Abkommen ist abgedruckt in Maunz/ Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 32 Rn. 45.

¹⁴⁴ Diese Bezeichnung wählt auch Hirsch, Kulturhoheit und Auswärtige Gewalt, S. 13 für Verträge des Bundes über Gegenstände der Landesgesetzgebung.

¹⁴⁵ Vgl. Ziffer 3 I des Lindauer Abkommens.

¹⁴⁶ Zu den vorgeschlagenen Kompromißlösungen siehe Schmid, Der Europäische Fernsehkanal, S. 68.

¹⁴⁷ Vgl. Gräble, Der Europäische Kulturkanal ARTE. Deutsch-französische Medienpolitik zwischen europäischem Anspruch und nationaler Wirklichkeit, Communications 20/1995, S. 87 (90).

¹⁴⁸ Vgl. Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 68f mit Verweis auf mehrere Briefwechsel.

¹⁴⁹ So Oppermann, ARTE – Ein Experiment in Europäischer Kultur, S. 483 (488).

¹⁵⁰ So der damalige Bundesinnenminister Schäuble in einem Schreiben vom 28.9.1990 u.a. an alle Bundesminister, zitiert nach Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 68 und S. 69 Fn. 211 sowie Gräble, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 115.

Bundesverfassungsgerichts hätte unabhängig vom Ausgang des Verfahrens notwendig einen erheblichen politischen Schaden verursacht. Aufgrund der Verzichtserklärung des Bundes schlossen also am 2.10.1990, dem Vorabend des 3. Oktober 1990, dem späteren Tag der deutschen Einheit, an dem die fünf „neuen“ Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland beitraten, zum ersten Mal in der deutschen Staatspraxis die Länder als Gesamtheit mit einem auswärtigen Staat einen völkerrechtlichen Vertrag.¹⁵¹ Für die französische Seite war dies so unverständlich, daß der *Conseil d'Etat*, der die Regierung bei Gesetzesvorhaben berät,¹⁵² im nachhinein noch auf einer förmlichen Erklärung der Bundesregierung bestand, mit der diese erklärte, daß sie die nach Art. 32 III GG erforderliche Zustimmung erteilt habe.¹⁵³

b) Überblick über den Inhalt des völkerrechtlichen Rahmenvertrags

Der völkerrechtliche Vertrag, den die deutschen Bundesländer mit der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal am 2.10.1990 schlossen, enthält nur sechs Artikel.¹⁵⁴ Weder findet sich darin eine Ermächtigung an die Rundfunkanstalten zur Gründung des Kulturkanals noch wurde der Europäische Kulturkanal mit dem völkerrechtlichen Vertrag selbst gegründet. In der Präambel *begrüßten* die Vertragsparteien lediglich das „Vorhaben“ von ARD/ZDF und La SEPT, eine „gemeinsame unabhängige Fernsehgesellschaft mit kultureller und europäischer Ausrichtung mit Sitz in Straßburg [...] zu errichten.“¹⁵⁵ Straßburg als Sitz der gemeinsamen Zentrale war ein geographischer Kompromiß, der von beiden Seiten akzeptiert wurde, da die Hauptstadt des Elsaß für den Sitz einer deutsch-französischen Einrichtung eine hohe symbolische Bedeutung hatte und dort außerdem auch das Europäische Parlament und der Europarat ihren Sitz haben.

Mit dem völkerrechtlichen Vertrag sollte die eigentliche Gründung der privat-rechtlichen Gesellschaft ARTE-GEIE durch die ARTE Deutschland TV GmbH und La SEPT-ARTE S.A. (heute ARTE France S.A.) am 30.4.1991 in Straßburg lediglich in einer „Art Garantievertrag“¹⁵⁶ in groben Zügen abgesichert, aber nicht vorweggenommen werden. Weder die Bundesländer noch der Bund hätten aufgrund des im deutschen Verfassungsrecht geltenden Grundsatzes der Staatsfreiheit die deutschen Rundfunkanstalten zur Errichtung des

¹⁵¹ So Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 202. Innerstaatlich war allerdings bereits das ZDF von der Ländergemeinschaft durch Staatsvertrag gegründet worden, was vom BVerwG in einem Schluß a majore ad minus/ Umkehrschluß aus Art. 32 III auch für rechtmäßig erklärt worden war, vgl. BVerwGE 22, 286 (306f). Siehe oben Seite 3.

¹⁵² Vgl. Art. 39 der französischen Verfassung von 1958.

¹⁵³ Diese Erklärung erfolgte durch das Auswärtige Amt mit Brief vom 11.3.1991, vgl. Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 69 Fn. 214.

¹⁵⁴ Siehe den völkerrechtlichen Rahmenvertrag im Anhang I.

¹⁵⁵ Vgl. die Präambel des völkerrechtlichen Rahmenvertrags vom 2.10.1990 im Anhang I.

¹⁵⁶ So Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 153.

Kulturkanals zur Gründung des Kulturkanals *verpflichten* können. Deshalb *begrüßten* sie in der Präambel deren Vorhaben, einen Europäischen Kulturkanal zu errichten, lediglich.¹⁵⁷ Auf der anderen Seite wollte Deutschland jedoch, - was eine der wesentlichen Bedingungen der Rundfunkanstalten für die Teilnahme am Projekt gewesen war -¹⁵⁸ daß insbesondere der deutsche Grundsatz der Staatsfreiheit auch für den neu zu gründenden Sender festgeschrieben sein sollte und sich die französische Seite durch den völkerrechtlichen Vertrag in diese Richtung binden sollte. In der Präambel heißt es außerdem, die Grundsätze „des freien Flusses der Informationen und Ideen sowie der Unabhängigkeit von Rundfunkveranstaltern“ sollten gewährleistet werden.¹⁵⁹ Damit wurden nach deutscher Rundfunktradition nicht nur der *Grundsatz der Staatsfreiheit* sondern auch die *Programmautonomie* für den später errichteten Kultursender festgeschrieben. In diesem Sinne heißt es in Art. 1 I des völkerrechtlichen Vertrags auch: „Der Europäische Kulturkanal hat die alleinige Verantwortung für die Programmplanung [...], die Programmrealisierung, [...] die Verwaltung des Personals und die Haushaltsbewirtschaftung unter ausschließlicher [wie im deutschen Rundfunksystem¹⁶⁰ Rechts- und nicht Fach-] Aufsicht und Kontrolle der Gesellschafter [...] und damit unabhängig von staatlichen Eingriffen einschließlich unabhängiger Instanzen für die Gestaltung des Rundfunkwesens des Sitzlandes.“¹⁶¹ Da man sich auf Straßburg als den Sitz der Zentrale geeinigt hatte, hätte ohne den Abschluß des völkerrechtlichen Vertrags für den Europäischen Kulturkanal ausschließlich das französische Recht gegolten. Damit wäre auch der CSA als französische Aufsichtsbehörde¹⁶² für die Zentrale in Straßburg zuständig gewesen, was mit dem letztzitierten Passus des Art. 1 I des völkerrechtlichen Vertrags verhindert werden sollte. In Artikel 2 des völkerrechtlichen Vertrags wurde festgeschrieben, daß das Programm über den französischen Rundfunksatelliten TDF-1¹⁶³ abgestrahlt werden sollte, aber auch „zusätzliche Übertragungswege“ bereitgestellt werden sollten. Gemeint war damit vor allem eine zusätzliche Übertragung des Programms auf terrestrischen Frequenzen in Frankreich, weil das Kabelnetz in Frankreich noch viel weniger dicht war als in Deutschland,¹⁶⁴ so daß damit keine „möglichst gleichgewichtige Versorgungsweite“¹⁶⁵ erzielt werden konnte. In Art. 3 des völkerrechtlichen Vertrags verpflichtete sich die französische Regierung zudem

¹⁵⁷ Vgl. Präambel des völkerrechtlichen Rahmenvertrags vom 2.10.1990 im Anhang I.

¹⁵⁸ Siehe oben Seite 16.

¹⁵⁹ Siehe Anhang I.

¹⁶⁰ Vgl. die Erläuterungen zum deutschen Rundfunksystem auf Seite 7 bzw. zum französischen auf Seite 6.

¹⁶¹ Siehe Anhang I.

¹⁶² Siehe zu den Funktionen des CSA oben Seite 7.

¹⁶³ Zum deutsch-französischen Satellitensystem siehe oben Seite 13.

¹⁶⁴ Anfang 1992 waren in Frankreich etwa 800 000 Haushalte an das Kabelnetz angeschlossen, in Deutschland hingegen rund 10 Millionen, vgl. zu diesen technischen Gegebenheiten im Einzelnen schon oben Seite 14.

¹⁶⁵ Vgl. Art. 2 S. 2 des völkerrechtlichen Rahmenvertrags und die Protokollerklärung zum Vertrag, Anhang I.

dahingehend, daß die Rundfunkgebührengelder, mit denen der Kulturkanal von beiden Seiten finanziert werden sollte, nicht der französischen Mehrwertsteuer unterfallen sollten. Aufgrund der Wahl des Sitzes in Straßburg wäre für die deutschen Rundfunkgebührengelder ohne diese Regelung – anders als in Deutschland – eine siebenprozentige Mehrwertsteuer zugunsten des französischen Staats angefallen.¹⁶⁶ Artikel 4 des Vertrags enthält eine *Beitrittsklausel*.¹⁶⁷ Danach traten zum einen die „neuen“ Bundesländer am 9.11.1995 dem Vertrag bei.¹⁶⁸ Nach dieser Klausel steht außerdem jedem Mitgliedsstaat des Europarats und jeder Vertragspartei des Europäischen Kulturabkommens der Beitritt zu dem völkerrechtlichen Vertrag offen, sofern Fernsehveranstalter aus diesen Staaten Gesellschafter des Europäischen Kulturkanals werden.¹⁶⁹ Bisher wurde von dieser Möglichkeit der Europäisierung des Kulturkanals jedoch noch kein Gebrauch gemacht, obwohl die in französischer Sprache sendende Fernsehanstalt RTBF¹⁷⁰ aus Belgien bei den Verhandlungen um den Europäischen Kulturkanal von Anfang an teilnehmen wollte.¹⁷¹ Nach Art. 5 mußte der völkerrechtliche Vertrag zu seinem Inkrafttreten ratifiziert werden. Frankreich und die deutschen Bundesländer haben ihre Ratifikationsurkunden – allerdings zum Teil mit einiger Verspätung¹⁷² – bei der französischen Regierung hinterlegt, womit der völkerrechtliche Vertrag gemäß seinem Art. 5 S.2 einen Monat später, am 11.7.1992¹⁷³ – also erst nach dem Programmstart von ARTE - in Kraft trat.

c) Formale Funktion des völkerrechtlichen Rahmenvertrags

Völkerrechtliche Verträge stehen über dem nationalen Recht.¹⁷⁴ Mit dem völkerrechtlichen Rahmenvertrag wurde auf diese Weise ein Ausnahmerecht zum französischen Recht geschaffen, das ohne den völkerrechtlichen Vertrag aufgrund des Sitzes des Kulturkanals in Straßburg ausschließlich anwendbar gewesen wäre. Eine Änderung des französischen Rundfunkrechts für den Kulturkanal mit den dargestellten Besonderheiten wäre durch einfaches nationales Gesetz nicht durchsetzbar gewesen, zumal den Sozialisten, die damals an

¹⁶⁶ Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 187.

¹⁶⁷ Siehe Anhang I.

¹⁶⁸ Vgl. die dem völkerrechtlichen Vertrag beigefügte Beitrittserklärung vom 9.11.1995, Anhang I.

¹⁶⁹ Vgl. Art. 4 S. 2 des völkerrechtlichen Vertrags, Anhang I.

¹⁷⁰ Radio-Télévision Belge.

¹⁷¹ Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 117, die dies mit einem Briefwechsel belegt.

¹⁷² Vor allem in Nordrhein-Westfalen, dem Land, was den völkerrechtlichen Vertrag zu letzt ratifizierte hielten alle Fraktionen den Europäischen Kulturkanal „nicht für richtig“, Plenarprotokoll 11/43, 14.11.1991, S. 5101, beugten sich dann aber in zweiter Lesung „der Staatsräson“, Plenarprotokoll 11/49, 18.12.1991, S. 111, zitiert nach Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 142.

¹⁷³ Vgl. Schmid, Der Europäische Fernsehkulturkanal ARTE, S. 152.

¹⁷⁴ Das ergibt sich aus dem Prinzip der Staatensouveränität. In Frankreich basiert der Vorrang von völkerrechtlichen Verträgen gegenüber einfachem nationalem Recht auf Art. 26 der Verfassung von 1946, vgl. Baumgartner, Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor französischem Recht, DVBl 1977, S. 70 (72).

der Regierung waren, in der Nationalversammlung zehn Stimmen zur Mehrheit fehlten.¹⁷⁵ Die deutschen Bundesländer und die Rundfunkanstalten hätten andererseits nicht mitgewirkt, wenn die Unabhängigkeit des Senders vom französischen Staat und die Programmautonomie nicht als Grundsätze festgeschrieben worden wären.¹⁷⁶ Die französische Regierung ließ sich daher aus taktischen Gründen auf den „Umweg“ über den völkerrechtlichen Vertrag zur Sicherung der deutschen Wünsche ein. Ihr Kalkül ging auf: Der zwischenstaatliche Vertrag konnte im Senat und in der Nationalversammlung erfolgreich ratifiziert werden, weil dabei die außen- und europapolitische Bedeutung des Projekts in den Vordergrund gestellt werden konnte.¹⁷⁷ Die Deutschen sahen durch den Vertrag ihre Wünsche nach einem Ausschluß des französischen Staatseinflusses und nach einer kontinuierlichen Zusammenarbeit – über alle französischen Regierungswechsel hinweg - gesichert. Aus deutscher Sicht war der völkerrechtliche Rahmenvertrag, weil über dem nationalen Recht stehend und unter Einbeziehung insbesondere der Grundsätze der Staatsferne und der Programmautonomie eine ungleich stärkere Garantie für den rechtlichen Sonderstatus des Europäischen Kulturkanals als es durch den französischen Gesetzgeber geschaffene Gesetzesänderungen hätten sein können.

d) Unwirksamkeit des Vertrags wegen unzureichender Ratifizierung?

Der zwischenstaatliche Vertrag nimmt seinem Inhalt nach vor allem Frankreich in die Pflicht. Er wurde von Frankreich und letztlich auch von allen deutschen Bundesländern ratifiziert, so daß er am 11.7.1992 in Kraft treten konnte.¹⁷⁸ Einige deutsche Bundesländer sahen sich von dem Vertragsinhalt jedoch so wenig betroffen, daß sie auf die nach ihrem Landesverfassungsrecht erforderliche Mitwirkung durch die Landesparlamente verzichteten.¹⁷⁹ Es fragt sich daher, ob der völkerrechtliche Vertrag auch in diesen Ländern, in denen die Ratifizierung lediglich durch die Unterschrift des Ministerpräsidenten bzw. des Bürgermeisters erfolgte, wirksam ratifiziert wurde. Die Frage kann im Ergebnis aber bejaht werden.

¹⁷⁵ Gräßle, Der Europäische Kulturkanal ARTE. Deutsch-französische Medienpolitik zwischen europäischem Anspruch und nationaler Wirklichkeit, *Communications*, 20/ 1995, S. 87 (89).

¹⁷⁶ Vgl. oben Seite 9 (Entstehungsgeschichte des Europäischen Kulturkanals).

¹⁷⁷ So auch die Einschätzung von Gräßle, *Der Europäische Kulturkanal*, *Communications*, 20/ 1995, S. 87 (89).

¹⁷⁸ Vgl. Schmid, *Der Europäische Fernsehkanal ARTE*, S. 152. Siehe auch schon oben Seite X.

¹⁷⁹ Das war der Fall in Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Unter Zustimmung der Landesparlamente ratifiziert wurde der völkerrechtliche Rahmenvertrag hingegen in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und in Schleswig-Holstein. In Berlin und Bremen fehlen landesverfassungsrechtlich ausdrücklich verankerte Mitwirkungserfordernisse; vgl. Schmid, *Der Europäische Fernsehkanal ARTE*, S. 206ff mit Angabe der jeweiligen Landesbestimmungen.

In Hamburg und Niedersachsen müssen die Bürgerschaft bzw. der Landtag den Verträgen zustimmen, wenn Gegenstände der Gesetzgebung betroffen sind.¹⁸⁰ Nach der Rechtsprechung des BVerwG betrifft ein Vertrag Gegenstände der Gesetzgebung, wenn durch ihn unmittelbar vollziehbare Vorschriften entstehen oder das Land sich in dem Vertrag verpflichtet, weitere Gesetzgebungsakte zu erlassen.¹⁸¹ Der völkerrechtliche Vertrag enthält jedoch fast ausschließlich Vorschriften, welche die französische Seite binden.¹⁸² Zudem mußten die Bundesländer nach dem völkerrechtlichen Vertrag in keiner Weise gesetzgeberisch tätig werden. Der Vertrag bedurfte daher nicht der Zustimmung der hamburgischen Bürgerschaft und des niedersächsischen Landtags.

Nach dem Wortlaut der Landesverfassungen in Hessen und Rheinland-Pfalz bedarf unabhängig von seinem Inhalt jeder Staatsvertrag der Zustimmung des Landtags.¹⁸³ In der Staatsrechtslehre und der Praxis werden diese Bestimmungen jedoch dahingehend ausgelegt, daß Staatsverträge nur dann eine solche Zustimmung erfordern, wenn sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen.¹⁸⁴ Daher gelten obige Ausführungen auch für Hessen und Rheinland-Pfalz.

Im übrigen könnten sich die Bundesländer nach Art. 46 I des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) Frankreich gegenüber auch nicht darauf berufen, daß ihre Zustimmung zu dem Vertrag innerstaatliches Recht verletzt habe und deshalb ungültig sei, es sei denn die Verletzung war offenkundig und betraf eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung. Die Verletzung des innerstaatlichen Verfassungsrechts der genannten Bundesländer wäre jedoch nicht offenkundig im Sinne des Art. 46 WVK gewesen, da die Nichtzustimmung im vorliegenden Fall ständige Übung in der Praxis war. Der völkerrechtliche Vertrag ist also wirksam, obwohl einige Bundesländer ihn nicht unter Mitwirkung ihrer Landesparlamente ratifiziert haben.

e) Zusammenfassende Bewertung

Zwar wirkt der Vertragsinhalt des völkerrechtlichen Vertrags nur inter partes und nur bezogen auf den Europäischen Kulturkanal. Er zeigte jedoch, daß es auch ohne einen europäischen Rechtsrahmen im Rundfunkbereich möglich war, gewisse Grundprinzipien wie die Staatsferne des Rundfunks und die weitgehende Anstaltsautonomie zwischen den Vertragspartnern supranational in einem völkerrechtlichen Vertrag für die spätere Gründung

¹⁸⁰ Art. 43 S. 3 der Hamburger LV bzw. Art. 35 II der niedersächsischen LV.

¹⁸¹ BVerwGE vom 21.13.1967, VIII C.89.67. Vgl. auch die ähnlich lautende Rspr. des BVerfG zu Art. 59 II S. 1 GG in BVerfGE 1, S. 372 (389).

¹⁸² Siehe oben Seite 22ff (Überblick über den Inhalt des völkerrechtlichen Rahmenvertrags).

¹⁸³ Art. 103 II der hessischen LV bzw. Art. 101 S. 2 der rheinland-pfälzischen LV.

¹⁸⁴ Vgl. Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 207, Fn. 693 mit näheren Angaben.

des Europäischen Kulturkanals verbindlich festzulegen. Insofern kann dieses ungewöhnliche Vorgehen Beispiel sein für weitere binationale oder multinationale Rundfunkprojekte.

In der Praxis war jedoch unverkennbar, daß die französische Seite die im Vertrag garantierte Unabhängigkeit des Kulturkanals von Anfang an nur formal-juristisch verstand. Bezeichnend dafür ist ein Brief des französischen Kulturministers Jack Lang vom 9.4.1990 an den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Lothar Späth, in dem Lang von „juristischer Autonomie“ der Zentrale sprach ohne darin jedoch die politische Unabhängigkeit mit einzubeziehen.¹⁸⁵ Außerdem sichert Art. 1 I S. 2 des völkerrechtlichen Vertrags auch nur die Unabhängigkeit der Straßburger Zentrale des Kulturkanals ab, nicht jedoch die der nationalen französischen Gesellschafterseite, für welche die festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit des Rundfunks vom Staat und der Anstaltsautonomie nicht im gleichen Maße wie für die deutsche Seite gelten.¹⁸⁶ Zudem wurden in Art. 1 I S. 3 des völkerrechtlichen Vertrags die Leitung, die (Personal-) Verwaltung und der Haushaltsplan unter die alleinige Verantwortung *der Gesellschafter* gestellt, so daß über die personelle Besetzung der Führungspositionen in den nationalen Gesellschaften eine Einwirkung auf die Straßburger Sendezentrale möglich ist. Das beste Beispiel dafür, wie die französische Seite diese Einflußmöglichkeit über die Personalpolitik bisher genutzt hat, ist, daß sie seit dem 30.4.1991, als die Straßburger Zentrale gegründet wurde, bis Ende 1998 für drei Amtszeiten in Folge den ARTE-Präsidenten Jérôme Clément gestellt hat, der gleichzeitig in Personalunion geschäftsführender Direktor des nationalen französischen Pols La SEPT-ARTE war. Obwohl zunächst eine zweijährige Rotation der ARTE-Präsidentschaft zwischen der deutschen und französischen Seite vereinbart worden war, trat der Deutsche Jobst Plog, der heute ARTE-Präsident ist, sein Amt erst zum 1.1.1999 an,¹⁸⁷ so daß La SEPT-ARTE auf der Führungsebene über Jahre hinweg „in nicht unproblematischer Weise“¹⁸⁸ mit der Straßburger ARTE-Zentrale verschränkt war und auch heute noch verschränkt ist, da Clément nach wie vor geschäftsführender Direktor von ARTE France sowie gleichzeitig Vizepräsident der Straßburger ARTE-Zentrale ist.¹⁸⁹

Zudem fehlt in dem völkerrechtlichen Vertrag eine *Finanzierungsgarantie* der Vertragsparteien für den Europäischen Kulturkanal. Da in Frankreich das Gebührenaufkommen im Zusammenwirken von Regierung und Parlament jährlich aufs Neue

¹⁸⁵ Siehe Gräßle, Der Europäische Kulturkanal ARTE. Deutsch-französische Medienpolitik zwischen europäischem Anspruch und nationaler Wirklichkeit, Communications 20/ 1995, S. 87 (90).

¹⁸⁶ Siehe oben Seite 4 (Das französische Rundfunksystem) sowie Seite 7 (Französischer Staatseinfluß).

¹⁸⁷ Vgl. Haineaux, Légipresse N° 174 vom September 2000, S. 97(98).

¹⁸⁸ So auch Oppermann, ARTE – Ein Experiment in Europäischer Kultur, in: Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 482 (490).

¹⁸⁹ Vgl. das Organigramm am Ende dieser Arbeit.

verteilt wird,¹⁹⁰ ist auch die Finanzierung des Senders immer wieder ein wirkungsvoller Hebel zur Einflußnahme, der vor allem in den ersten Jahren des Bestehens des Europäischen Kulturkanals von Teilen der französischen Konservativen gerne genutzt wurde.¹⁹¹ Der Versuch der deutschen Seite, die französische Rundfunkpolitik durch rechtliche Regelungen zu dominieren und bezüglich des Europäischen Kulturkanals auf die deutschen Grundsätze der Staatsferne und der weitgehenden Anstaltsautonomie einzuschwören, war deshalb riskant.

2. Die Gesellschaftsverträge von ARTE Deutschland und ARTE France

Nachdem der völkerrechtliche Rahmenvertrag zwischen den deutschen Bundesländern und Frankreich am 2.10.1990 geschlossen worden war, in dem das Vorhaben von ARD, ZDF und La SEPT zur Gründung des Europäischen Kulturkanals begrüßt wurde,¹⁹² ging es in der Folge um die weitere rechtliche Umsetzung.

a) ARTE Deutschland TV GmbH

aa) Gründungsgeschichte der ARTE Deutschland TV GmbH

Auf deutscher Seite gründeten die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF mit Gesellschaftsvertrag vom 13.3.1991¹⁹³ als deutschen nationalen „Pol“ für die Straßburger ARTE-„Zentrale“ (so der senderinterne nachfolgend übernommene Sprachgebrauch) die ARTE Deutschland TV GmbH. Als Sitz wurde Baden-Baden gewählt, was durch die räumliche Nähe zu Straßburg für einen engen Kontakt zur dortigen ARTE-Zentrale sorgen sollte.¹⁹⁴ Außerdem ist in Baden-Baden auch der Südwestfunk beheimatet, dessen Intendant Willibald Hilf sich für den Kulturkanal besonders stark machte.¹⁹⁵ Der Südwestfunk wollte die ARTE Deutschland GmbH ursprünglich mit Stammeinlagen in Höhe von 20 Millionen DM ausgestattet sehen, um mit La SEPT gleichzuziehen.¹⁹⁶ Doch vereinbart wurde schließlich nur eine Kapitalaustattung der GmbH mit 500.000 DM unter jeweils hälftiger Beteiligung von ARD und ZDF, wobei der Anteil der ARD unter ihren einzelnen Anstalten nach einem bestimmten Schlüssel weiter aufgesplittert wurde.¹⁹⁷ Daß überhaupt eine nationale deutsche

¹⁹⁰ Vgl. oben Seite 9.

¹⁹¹ vgl. Le Monde vom 17.11.1992, 17.11.1993 und 30.10.1994.

¹⁹² Siehe oben Seite 22.

¹⁹³ Gesellschaftsvertrag der ARTE Deutschland TV GmbH vom 13.3.1991 (Stand: 20.6.2001), Anhang II.

¹⁹⁴ Vgl. Schlie, Die Entstehung des deutsch-französischen Kulturkanals, Dokumente 1/1990, S. 32 (33).

¹⁹⁵ Vgl. Oppermann, ARTE - Ein Experiment in Europäischer Kultur, in: Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 483 (490).

¹⁹⁶ Vgl. Gräßle, S. 203; Zum Vergleich: Die Kapitaleinlage auf französischer Seite beträgt heute über 9 Millionen Euro, vgl. Art. 6 des Statuts von ARTE France im Anhang III.

¹⁹⁷ Vgl. § 1.2 und § 3 des ARTE Deutschland Gesellschaftsvertrags, Anhang II.

Gemeinschaftseinrichtung gegründet wurde und sich ARD und ZDF nicht, wie ursprünglich geplant,¹⁹⁸ direkt am Straßburger Sender beteiligten, lag daran, daß die ARD als bloße Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten nicht rechtsfähig ist und sich daher alle an ihr beteiligten Rundfunkanstalten einzeln hätten beteiligen müssen. Dagegen war jedoch die französische Seite, die nach den Erfahrungen aus den bisherigen Verhandlungen einen (!) Ansprechpartner auf deutscher Seite forderte.¹⁹⁹ Doch die Hoffnung der Franzosen, dadurch die föderale deutsche Rundfunklandschaft mit ihren langsamen Entscheidungsabläufen vereinheitlichen und einen mit La SEPT vergleichbaren Ansprechpartner auf deutscher Seite erhalten zu können, vereitelten die deutschen Rundfunkanstalten. ARD und ZDF wollten keine wesentlichen Funktionen an eine neue Stelle abtreten. Mit Ausnahme des SWF wollten die Rundfunkanstalten nur einen formalen Ansprechpartner einrichten, eine „kleine Geschäftsstelle“²⁰⁰ ohne eigene Rechtsfähigkeit, die wie die ARD auf einer Verwaltungsvereinbarung basieren und eine rechtlich unverbindliche Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Rundfunkanstalten sein sollte. Aus zwei Gründen wurde aber schließlich doch eine GmbH geschaffen. Das lag zum einen daran, daß eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Straßburger Zentrale vorgesehen war.²⁰¹ Durch die Gründung einer privaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) konnte diese international unbeschränkte Haftung auf nationaler Ebene auf das Stammkapital der GmbH von nur 500.000 DM begrenzt werden.²⁰² Zum anderen gab es auf diese Weise bis zu der Rundfunkgebührenerhöhung, mit welcher der Kulturkanal von deutscher Seite finanziert werden sollte,²⁰³ einen eindeutigen Schuldner für die durch Staatsbürgschaften und Kredite sicherzustellende Zwischenfinanzierung.²⁰⁴

bb) Organe von ARTE Deutschland

Die ARTE Deutschland TV GmbH verfügt nach ihre Gründungsvertrag über drei Organe:

¹⁹⁸ Vgl. Schmid, S. 82 und die Präambel des völkerrechtlichen Rahmenvertrags, Anhang I.

¹⁹⁹ Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 220.

²⁰⁰ So hieß es am 29.9.1989 in einem Brief von ZDF-Intendant Stolte an den SWF-Intendanten Hilf, S.2; zitiert nach Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 202.

²⁰¹ Das wurde in Art 8.1 des Vertrags zur Gründung der Straßburger Zentrale ARTE GEIE am 30.4.1991, nur wenige Wochen nach dem Gesellschaftsvertrag vom 13.3.1991 zur Gründung der ARTE Deutschland TV GmbH festgelegt, vgl. den Gründungsvertrag zur ARTE GEIE im Anhang IV.

²⁰² Vgl. § 3 des Gesellschaftsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH, Anhang II. Die Kapitaleinlage von ARTE France beträgt hingegen über 9 Mio. Euro, vgl. Art. 6 des Statuts von ARTE France im Anhang III.

²⁰³ Vgl. oben Seite 5 zu den Rundfunkkräten (deutsche Rundfunksystem).

²⁰⁴ vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 264.

- (1) einen oder zwei *Geschäftsführer*, denen die Leitung der laufenden Geschäfte obliegt und die ARTE Deutschland gemeinschaftlich nach außen gegenüber Dritten vertreten,²⁰⁵
- (2) eine *Gesellschafterversammlung*, in der jede der beteiligten Rundfunkanstalten unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteils durch ihren Intendanten oder dessen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten ist,²⁰⁶ wobei das ZDF und die ARD-Rundfunkanstalten gleich viele Stimmen haben, die aber nur einheitlich abgegeben werden dürfen²⁰⁷ und
- (3) schließlich verfügt ARTE Deutschland nach deutscher Rundfunktradition auch über einen eigenen *Programmbeirat*, dem von den Rundfunkanstalten benannte Vertreter des deutschen kulturellen Lebens angehören²⁰⁸ und dessen Aufgabe es ist, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in Programmfragen zu beraten.²⁰⁹

cc) Aufgabe von ARTE Deutschland

ARTE Deutschland ist eine gemeinnützige Organisation, die den von deutscher Seite an die Straßburger ARTE-Zentrale zu liefernden Programmteil nach den Vorgaben der Zentrale plant, koordiniert, die Nutzungsrechte an den einzelnen Programmen erwirbt und sie zur Sendung an die Zentrale in Straßburg weitergibt.²¹⁰ Dabei muß ARTE Deutschland dafür sorgen, daß ein im Gründungsvertrag genau festgelegter Proporz zwischen dem ZDF und den ARD-Anstalten anhand bestimmter Programm-Pflichtanteile der einzelnen Rundfunkanstalten eingehalten wird.²¹¹ Ohne Beauftragung durch eine der an ihr beteiligten Rundfunkanstalten darf ARTE Deutschland selbst weder Programme produzieren, noch zusammen mit Dritten koproduzieren oder kofinanzieren.²¹²

dd) Finanzabwicklung durch ARTE Deutschland

ARTE Deutschland erhält die aus den deutschen Rundfunkgebühren für das ARTE-Programm vorgesehenen Gelder. Damit bezahlt sie die Programmmulieferungen der einzelnen Rundfunkanstalten und erhält im Gegenzug das Recht, die Programme zur Erstausstrahlung

²⁰⁵ Vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags, Anhang II.

²⁰⁶ Vgl. § 8.4 und § 10.1 des Gesellschaftsvertrags, Anhang II.

²⁰⁷ Beschluß der ARD-Intendanten vom 11.9.1990, zitiert nach Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 205.

²⁰⁸ Vgl. § 12 des Gesellschaftsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH, Anhang II und das Organigramm.

²⁰⁹ Vgl. § 12.2 des Gesellschaftsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH, Anhang II.

²¹⁰ Vgl. § 2 des Gesellschaftsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH im Anhang II.

²¹¹ Zu diesen Programmquoten siehe § 6 des Gesellschaftsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH, Anhang II.

²¹² Vgl. § 6.2 des Gründungsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH, Anhang II.

an die Straßburger Zentrale weiterzuleiten, während der zuliefernden deutschen Rundfunkanstalten ein Recht zur Zweitausstrahlung verbleibt.²¹³ Die Zahlungen von ARTE Deutschland für die Programmzulieferungen erfolgen laut dem Gesellschaftsvertrag nach einem „pauschalen Preisschema“.²¹⁴ Dahinter verbirgt sich ein kompliziertes Verfahren: Zunächst werden dabei die aus den deutschen Rundfunkgeldern stammenden ARTE-Gelder nach derselben Quote auf die Rundfunkanstalten verteilt, die auch für ihre Programmzulieferungen gilt.²¹⁵ Dieses *Umlageverfahren* wird dann durch von den beteiligten Rundfunkanstalten festgelegte Programmpauschalen ergänzt, die sich ausschließlich nach dem jeweiligen Programmgenre – z.B. Themenabend, Dokumentation oder Spielfilm - ²¹⁶ der Minutendauer und danach richten, ob es sich um Erst- oder Zweitausstrahlungen handelt.²¹⁷

ee) Zusammenfassende Bewertung

Durch die Gründung von ARTE Deutschland entstand zum ersten Mal eine gemeinsame Gesellschaft sämtlicher ARD-Anstalten und des ZDF.²¹⁸ Insoweit ist die Existenz von ARTE Deutschland eine Errungenschaft für die deutsche Fernsehlandschaft. Allerdings haben die beteiligten Rundfunkanstalten der ARTE Deutschland GmbH im Gründungsvertrag nur wenige Kompetenzen eingeräumt, was sich bereits an der geringen Kapitalausstattung zeigt. ARTE Deutschland erfüllt hauptsächlich administratorische, finanzierungstechnische und in Bezug auf das Programm koordinierende Aufgaben. Die Gründung einer nationalen Gesellschaft auf deutscher Seite führte dazu, daß eine neue Ebene zwischen den Rundfunkanstalten und der Straßburger Zentrale entstand, was mehr Bürokratisierung und Koordinationsnotwendigkeit bedeutet. Bei der Koordinierung der deutschen Programmzulieferungen durch ARTE Deutschland waren zudem aufgrund der festgelegten Quoten Kompetenzkonflikte zwischen ARTE Deutschland und der Straßburger Zentrale sowie zwischen ARTE Deutschland und den zuliefernden Rundfunkanstalten vorprogrammiert. In der Praxis hat ARTE Deutschland aufgrund der genau festgelegten Programmquoten, die von den einzelnen zuliefernden Rundfunkanstalten zu erfüllen sind,²¹⁹ zudem keine wirklich programmgestaltende Funktion. ARTE Deutschland ist im wesentlichen eine

²¹³ Vgl. z.B. Schwarzkopf, Arte – Der deutsch-französische Kulturkanal und seine Perspektive als europäisches Programm, Media Perspektiven 5/1992, S. 290 (294).

²¹⁴ So § 6.4 des Gesellschaftsvertrags von ARTE Deutschland, Anhang II.

²¹⁵ Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 174 und die Quoten in § 6.2 des Gesellschaftsvertrags von ARTE Deutschland, Anhang II.

²¹⁶ Siehe zu den einzelnen Programmgenres ARTE, Der europäische Kulturkanal, Informationsbroschüre, herausgegeben von ARTE GEIE, Presse und PR, September 2001, S. 20.

²¹⁷ Vgl. im Einzelnen Gräßle, der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 175.

²¹⁸ Vgl. Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 204.

²¹⁹ Vgl. oben Seite 31 und § 6.2 des Gesellschaftsvertrags von ARTE Deutschland, Anhang II.

verwaltungstechnische „Servicestelle“²²⁰ von ARD und ZDF, die für die zuliefernden Rundfunkanstalten die Koordination des deutschen Anteils am ARTE-Programm übernimmt und die Einhaltung der im Gründungsvertrag festgelegten Zuliefer- und Finanzquoten kontrolliert. Die Gründung einer Gemeinschaftseinrichtung erfolgte nicht zuletzt, um auf diese Weise eine gesonderte Verwaltung der für das ARTE-Programm vorgesehenen deutschen Rundfunkgebühren durch ARTE Deutschland zu erreichen.²²¹ Das ausgeklügelte Quotensystem läßt vermuten, daß die deutschen Rundfunkanstalten versuchen, aus den Programmzulieferungen an den Europäischen Kulturkanal finanziellen Gewinn zu schlagen. ARTE Deutschland hat aufgrund der genau festgelegten Quotenregelungen keine Möglichkeit, über den Preis die Qualität der Zulieferungen zu steuern und auch keine Kontrollmöglichkeit darüber, ob die Mittel, welche die Rundfunkanstalten für ihre Programmzulieferungen bekommen, in Produktionen für ARTE oder in andere Produktionen der Rundfunkanstalten fließen, wodurch es zu einer Quersubventionierung der deutschen Rundfunkanstalten durch die ARTE-Gelder kommen kann. Ein zusätzlicher Anreiz dazu besteht dadurch, daß die Rundfunkanstalten die Sendungen nach Ausstrahlung im ARTE-Programm in ihren ersten oder Dritten Programmen ausstrahlen dürfen. So betrachtet ist die ARTE-Rundfunkgebühr von 0,75 DM pro Monat und angemeldetem Haushalt eine „indirekte Subvention“ für die deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,²²² die deshalb vor allem liefern, was sie selbst schon gesendet haben oder später selbst noch senden können.²²³ Für die deutschen Rundfunkanstalten ist ARTE ein gutes Geschäft. Auf deutscher Seite wird fast die Hälfte der ARTE-Programmgelder zur Honorierung von Archivbeiträgen verwendet.²²⁴ Auf der anderen Seite bedeutet die Quotenregelung auf deutscher Seite, daß die Programmlieferung von Seiten der ARD nach dem Muster der Planwirtschaft verläuft. Journalistisch gesehen ist das schlecht. Es besteht keine Initiative für die Rundfunkanstalten zur Kooperation untereinander, außerdem stehen sie auch nicht im Wettbewerb.

b) ARTE France S.A.

aa) Gründungsgeschichte von ARTE France S.A.

²²⁰ So auch Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE, S. 204.

²²¹ So auch Schmid, S. 83.

²²² Vgl. Der Spiegel vom 21.11.1994, Teutonische Sendung. ARD und ZDF beuten den kleinen deutsch-französischen Kulturkanal Arte aus, S. 201. Arte sei eine „Verschiebestation“ von ARD und ZDF.

²²³ Specht, Zu viele Vormünder. „arte“ drei Jahre nach dem Start, *journalist*, Februar 1995, S. 29.

²²⁴ So das Ergebnis der Berechnungen von Gräßle, Der Europäische Kulturkanal ARTE, in: *Communications*, Band 20/ 1995, S. 87 (96).

Während die deutsche Außenstelle von ARTE erst gegründet werden mußte, ist die französische Aktiengesellschaft ARTE France S.A. (Société Anonyme) aus dem französischen Kulturkanal La SEPT hervorgegangen, der bereits im Februar 1986, noch während der Verhandlungen um den Europäischen Kulturkanal, unter Initiative der sozialistischen Regierung bereits mit dem Ziel einer späteren Teilnahme am Europäischen Kulturkanal gegründet wurde.²²⁵ Am 27.9.1993, also erst etwa 16 Monate nach dem Sendebeginn von ARTE,²²⁶ änderte der französische ARTE-Pol La SEPT offiziell seinen Namen in LA SEPT-ARTE, wodurch die Rechtsform allerdings nicht modifiziert wurde.²²⁷ Beteiligte Aktionäre waren damals wie heute: Das staatliche Institut National de l'Audiovisuel (INA) und Radio France mit jeweils 15 %, der französische Staat mit 25 % und die nationale Programmgesellschaft FR 3 (bzw. heute die aus FR 2, FR 3 und La Cinquième gebildete Dachgesellschaft France Télévision) mit 45 %.²²⁸ Durch das französische Rundfunkgesetz vom Jahr 2000 erfolgte die Umbenennung von La SEPT-ARTE in ARTE France.²²⁹

bb) Aufgabe von ARTE France

Aufgabe von ARTE France ist es vor allem - im Gegensatz zu ARTE Deutschland – als Produktionsgesellschaft den französischen Teil des ARTE-Programms selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten zu produzieren und die Straßburger ARTE-Zentrale damit zu beliefern.²³⁰ Im Gegensatz zu ARTE Deutschland darf der nationale französische Pol die erworbenen Nutzungsrechte auch weiterveräußern.²³¹

cc) Tochterunternehmen von ARTE France

ARTE France darf sich – im Gegensatz zu ARTE Deutschland auch an anderen Unternehmen beteiligen oder solche gründen.²³² Davon wurde unter dem Präsidenten Jérôme Clément²³³ Gebrauch gemacht, so daß ARTE France heute zwei Tochtergesellschaften hat: Die

²²⁵ Vgl. Schlie, Die Entstehung des deutsch-französischen Kulturkanals, Dokumente 1/1990, S. 32.

²²⁶ Sendebeginn des ARTE-Programms war am 13.5.1992.

²²⁷ Vgl. Hahn, ARTE- Der Europäische Kulturkanal, S. 220.

²²⁸ Vgl. zur besseren Übersicht das Organigramm am Ende dieser Arbeit.

²²⁹ Vgl. Artikel 45 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

²³⁰ Vgl. Art. 2 V des Statuts von ARTE France und Art. 45 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

²³¹ Siehe Art. 2 V des Statuts von ARTE France im Anhang III im Vergleich zum deutschen Gesellschaftsvertrag im Anhang II, vgl. auch Gräßle, Der Europäische-Fernsehkulturkanal, S. 204.

²³² Vgl. Art. 2 VII des Statuts von ARTE France, Anhang III. So ist ARTE France heute Gesellschafter von TV5 und von Canal France International, an die es Dokumentationen liefert, vgl. die Informationsbroschüre von ARTE GEIE, Presse und PR, Der Europäische Kulturkanal, September 2001, S. 25.

²³³ Vgl. Specht, Zu viele Vormünder. ARTE drei Jahre nach dem Start, *journalist*, Februar 1995, S. 28. Zu den weiteren Organen von ARTE France siehe im Einzelnen das Statut von ARTE France im Anhang III und das Organigramm am Ende dieser Arbeit.

Spielfilmproduktionsgesellschaft *ARTE France Cinéma* (früher *La SEPT Cinéma*),²³⁴ die an Rundfunkorganisationen auf der ganzen Welt Filme verkauft und die *ARTE France Développement* (früher *La SEPT Vidéo*),²³⁵ die zum Vertrieb von Videokassetten gegründet wurde und heute auch DVD`s vertreibt.²³⁶ ARTE France finanziert sich neben den französischen Gebührgeldern auch über diese beiden Tochtergesellschaften.²³⁷

dd) Zusammenfassende Bewertung

ARTE France auf der einen und ARTE Deutschland auf der anderen Seite haben eigentlich gar nichts miteinander zu tun und sind auch sehr verschieden. ARTE France ist bereits von der Zusammensetzung seiner Aktionäre her von staatlichem Einfluß abhängig und war von Anfang an bemüht, sich mit einer eigenständigen Unternehmenspolitik in der französischen Medienlandschaft zu profilieren. Als Alleinlieferant konnte die französische Seite aus Paris von Anfang an viel beweglicher agieren als die deutsche Seite, bei der vom ZDF bis zu Radio Bremen alle Rundfunkanstalten eine genau festgelegte Quote zu erfüllen haben.²³⁸ De facto war ARTE France daher von Anfang an der kräftigere Pol von ARTE und hat seine Machtstellung unter anderem durch die Gründung von Tochterunternehmen kontinuierlich ausgebaut.²³⁹

3. Die Trägergesellschaft ARTE GEIE zwischen der ARTE Deutschland TV GmbH und der ARTE France S.A.

Auf der Grundlage des völkerrechtlichen Rahmenvertrags²⁴⁰ wurde als Trägergesellschaft für den Straßburger Sender am 30.4.1991 die ARTE GEIE durch gesellschaftsrechtlichen Gründungsvertrag zwischen der La SEPT S.A. und der ARTE Deutschland TV GmbH vereinbart.²⁴¹

²³⁴ Diese Tochtergesellschaft wurde 1991 gegründet, vgl. Hahn, ARTE – Der Europäische Kulturkanal, S. 221.

²³⁵ Diese Tochtergesellschaft wurde 1992 gegründet, vgl. Hahn, ARTE – Der Europäische Kulturkanal, S. 221.

²³⁶ Bei diesen Produkten handelt es sich hauptsächlich um solche aus der Produktion von ARTE France, vgl. die von ARTE GEIE im September 2001 herausgegebene Informationsbroschüre, S. 25.

²³⁷ Vgl. unter <http://www.aited.asso.fr/euro-mediterranee/arte.html> Außerdem bringt ARTE France seit 1994 zusammen mit großen französischen Verlagshäusern unter dem Label ARTE Editions zu unterschiedlichen Themen Bücher und Multimedia-Produkte auf den Markt, vgl. das Angebot unter: <http://www.artefrance.fr/boutique/>

²³⁸ Siehe dazu § 6 II des Gesellschaftsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH, Anhang II.

²³⁹ So auch die Einschätzung von Utard, Zwischen Politik und Kultur: das französische Fernsehen, S. 89 (109).

²⁴⁰ Siehe dazu oben Seiten 18 ff.

²⁴¹ Der Gründungsvertrag der ARTE GEIE befindet sich in Anhang IV. Ermächtigungsgrundlage für die deutschen Rundfunkanstalten zur Beteiligung an einem internationalen Programm war § 19 IV des Rundfunkstaatsvertrags, der dem heutigen § 19 VI RStV entspricht. (Fassung vom 1.1.2001).

a) Kontroverse um die Rechtsform der Trägergesellschaft

Bezüglich der Rechtsform der gemeinsamen Trägergesellschaft in Straßburg war, da die Zentrale ihren Sitz in Straßburg haben sollte, der Anwendungsbereich des französischen Rechts eröffnet. Die französische Seite hatte deshalb zunächst das Modell der nationalen Programmgesellschaft,²⁴² nach der unter anderem France 2, France 3 und La Cinquième organisiert sind,²⁴³ favorisiert. Doch die deutsche Seite hatte dieses Modell wegen zu großem Staatseinfluß abgelehnt und für die Zentrale eine mitgliedschaftlich orientierte und weniger zentralistische Gesellschaftsform gefordert.²⁴⁴ Die deutschen Verhandlungspartner plädierten zunächst für die französische Rechtsform des *Groupement d'intérêt économique* (GIE) und setzten sich schließlich mit dem Vorschlag einer GEIE („Groupement Européen d'Intérêt Economique“) durch, die zur Zeit der Verhandlungen um ARTE bereits für das international erfolgreiche Airbus-Kooperationsprojekt²⁴⁵ verwendet worden war.²⁴⁶

b) EG-Verordnung als Rechtsgrundlage

Die GEIE²⁴⁷ ist die erste und bislang einzige supranationale Unternehmensform des europäischen Rechts, die auf Grundlage des Art. 235 EWG-Vertrag durch die EWG-Verordnung des Rates Nr. 2137/85 vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (nachfolgend EG-VO) als Teil des Binnenmarktpaketes eingeführt wurde.²⁴⁸ Mit der GEIE sollte, nachdem die Europäische Aktiengesellschaft trotz jahrzehntelanger Vorarbeiten gesetzgeberisch nicht verwirklicht werden konnte, zumindest kleinen und mittleren Unternehmen eine einfache Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt werden, um ihr grenzüberschreitendes Tätigwerden und ihre Kooperation zu erleichtern. Im Rahmen einer GEIE arbeiten die Gesellschafter nur in bestimmten Bereichen zusammen und behalten ihre bisherige Rechtsform sowie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Auf diese Weise wurden die Probleme, die zur Zeit der Verhandlungen um ARTE die Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft verhinderten,²⁴⁹ umgangen oder blieben der nationalen Regelung des Sitzlands der GEIE überlassen.

²⁴² Siehe dazu oben Seite 6.

²⁴³ Vgl. Art. 44 I des französischen Rundfunkgesetzes von 2000.

²⁴⁴ Vgl. Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 90 mwN.

²⁴⁵ von Unternehmen aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Spanien.

²⁴⁶ Vgl. Hilf, „Zum deutsch-französischen Kulturkanal, epd Medien Nr. 18 vom 7.3.1990, S. 5 (7).

²⁴⁷ bzw. wenn sie ihren Sitz in Deutschland hat EWIV („Europäische Wirtschaftliche Interessengemeinschaft“).

²⁴⁸ EWG-Verordnung des Rates Nr. 2137/ 85 vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Abl. EG Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 1ff.

²⁴⁹ Inzwischen hat der Ministerrat im Oktober 2001 das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft verabschiedet (EG-Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen

c) Charakteristika der GEIE

Aufgrund ihrer Charakteristika bot sich die GEIE aus mehreren Gründen als Rechtsform für die Gründung der Straßburger ARTE-Zentrale an. Zum einen war die Gründung einer GEIE auch mit rechtlich völlig unterschiedlich organisierten Mitgliedern,²⁵⁰ der ARTE Deutschland GmbH und der ARTE-La SEPT S.A., möglich. Außerdem ermöglichte diese Rechtsform es den beiden Mitgliedern, sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich selbständig zu bleiben. Im übrigen ist die GEIE eine relativ flexible Rechtsform, die Raum zur eigenen Gestaltung ließ. Schließlich erlaubte die GEIE - im Gegensatz zu der auf dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung beruhenden Aktiengesellschaft - gleiche Entscheidungsbefugnisse für jede Seite und trug so dem Gedanken der Gleichheit der Partner stärker Rechnung.

d) Entscheidungs- und Aufsichtsgremien von ARTE GEIE

Innerhalb der Straßburger ARTE-Zentrale gibt es vier paritätisch besetzte Entscheidungs- und Aufsichtsgremien: Die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Programmkonferenz und den Programmbeirat.²⁵¹

aa) Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der ARTE GEIE, die ARTE Deutschland TV GmbH und die ARTE France S.A. haben in der Mitgliederversammlung jeweils sechs Stimmen.²⁵² Auf deutscher Seite teilen sich drei Vertreter der ARD und drei des ZDF die Sitze. Die französischen sechs Sitze haben inne: zwei Vertreter aus französischen Ministerien, zwei Vertreter von ARTE France, einer aus dem Centre National de la Cinématographie (CNC) und Marc Tessier, der Präsident von France Télévision, der Hauptaktionärin von ARTE France.²⁵³ Die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.²⁵⁴ Deshalb herrscht quasi nationaler Fraktionszwang „en bloc“. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt vier Mal im Jahr zusammen.²⁵⁵ Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung

Gesellschaft, Abl EG L 294 vom 10.11.2001, S. 1ff und Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, Abl EG L 294 vom 10.11.2001, S. ff). Die Richtlinie muß bis zum 8.10.2004 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

²⁵⁰ Nach deutschem Rechtsverständnis können die „Mitglieder“ der GEIE auch als Gesellschafter und die „Vereinigung“ als Gesellschaft bezeichnet werden. Diese Begriffe wurden in der EG-VO und im ARTE-Gründungsvertrag verwendet, weil im französischen Recht ein Unterschied besteht zwischen der „société“, die im Gegensatz zum „groupement“ nur bei Gewinnerzielungsabsicht und Bildung eines Gesellschaftsvermögens vorliegt. Im folgenden werden die Begriffe synonym verwendet.

²⁵¹ Siehe dazu auch das Organigramm am Ende dieser Arbeit.

²⁵² Vgl. Art. 7.1 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁵³ Auskunft des service juridique von ARTE France.

²⁵⁴ So Art. 14.2 des ARTE Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁵⁵ So die von ARTE GEIE, Presse und PR im September 2001 herausgegebene Informationsbroschüre auf S. 21.

einberufen werden. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands²⁵⁶ und ist für andere grundlegende Entscheidungen wie für Änderungen des ARTE-Gründungsvertrags und die Auflösung der GEIE zuständig.²⁵⁷ Zur Beschlußfassung ist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine ¾-Mehrheit erforderlich, während die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.²⁵⁸

bb) Vorstand

Dem Vorstand von ARTE GEIE gehören vier Geschäftsführer an: der Präsident, der Vizepräsident, ein Programm- und ein Verwaltungsdirektor. Die Geschäftsführer leiten die Zentrale und müssen der Mitgliederversammlung, gegenüber der sie verantwortlich sind, darüber berichten.²⁵⁹ Die Mitglieder des Vorstands werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt.²⁶⁰ Seit 1.1.1999 ist Jobst Plog Präsident von ARTE und Jérôme Clément Vizepräsident.²⁶¹ Eigentlich sollten die Vorstandsmitglieder bei den an ARTE beteiligten Rundfunkorganisationen keine weiteren Ämter ausüben dürfen.²⁶² Doch dann wurde der ARTE-Gründungsvertrag dahingehend geändert,²⁶³ daß Jérôme Clément, der Präsident von LA SEPT-ARTE und André Harris, der Programmdirektor von LA SEPT-ARTE, für die ersten drei Jahre in Personalunion auch die Präsidentschaft und die Programmdirektion der Straßburger ARTE-Zentrale übernehmen konnten.²⁶⁴ Als Ausgleich wurde das Amt des Vizepräsidenten eingerichtet, das zuerst Dietrich Schwarzkopf und dann Jörg Rüggeberg innehatten. Rüggeberg wurde seit seinem Amtsantritt als Nachfolger von Präsident Clément gehandelt.²⁶⁵ Ende 1996 verzichtete Rüggeberg jedoch auf die vorgesehene Rotation und die ARD, der das Vorschlagsrecht zuviel (!), schlug Jérôme Clément vor, der für eine dritte Amtsperiode als Präsident von ARTE wiedergewählt wurde.²⁶⁶ Dabei mag die Überlegung ausschlaggebend gewesen sein, daß ein taktisch gewiefter und an Beziehungen reicher Franzose die Interessen von ARTE GEIE während der in Frankreich geplanten Fusionen besser vertreten könne. Dem Verwaltungsrat

²⁵⁶ Vgl. Art. 12.3 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁵⁷ Siehe im einzelnen Art. 15.1 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁵⁸ Vgl. Art. 16.3 des ARTE-Gründungsvertrags für die ordentliche und Art. 15.2. für die außerordentliche Mitgliederversammlung, Anhang IV.

²⁵⁹ Vgl. Art. 12.1 und Art. 16.1 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁶⁰ Vgl. Art. 12.3 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁶¹ Vgl. ARTE, Der europäische Kulturkanal, Informationsbroschüre vom September 2001, S. 21.

²⁶² Vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 284.

²⁶³ Siehe Art. 12.3 des Gründungsvertrags zu dem heute vorgesehenen Verfahren, Anhang IV.

²⁶⁴ Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 278.

²⁶⁵ Vgl. Die ZEIT vom 26.4.1996, Zur Geburtstagsfeier von Arte: Ein Porträt seines Präsidenten Jérôme Clément, S. 55; sowie Kubitz, Zwei deutsche Juristen wollen das europäische Kulturfernsehen vorantreiben, in: Die ZEIT, Ausgabe vom 21.6.1996, S. 49.

²⁶⁶ vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 285f.

von La Cinqüème aber stand gerade dieses Ziel nicht vor Augen, als er Clément im April 1997 zum Präsidenten von La Cinqüème ernannte – denn La Cinqüème und der französische ARTE-Pol sollten fusioniert werden.²⁶⁷

cc) Programmkonferenz

Der Programmkonferenz gehören Vertreter der ARTE-Zentrale und der beiden Mitglieder an.²⁶⁸ Die Programmkonferenz entscheidet über die laufende Verteilung der Sendeplätze für die Zulieferungen und über die vorgelegten Programmangebote. Außerdem legt sie die redaktionelle Linie des Senders fest, indem sie *Programmgrundsätze* und ein *Programmschema* aufstellt.²⁶⁹

dd) Programmbeirat

Auf Bestreben der deutschen Seite²⁷⁰ gibt es innerhalb von ARTE GEIE auch einen Programmbeirat, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Programmfragen berät.²⁷¹ Er ist ebenfalls paritätisch besetzt: Frankreich und Deutschland entsenden jeweils acht Vertreter des kulturellen Lebens.²⁷²

e) Aufgabe der ARTE GEIE

Die ARTE GEIE soll - in Anklang an die Vorgaben des völkerrechtlichen Rahmenvertrags – Fernsehsendungen konzipieren und ausstrahlen, die „in einem umfassenden Sinne kulturellen und internationalen Charakter haben und geeignet sind, das Verständnis und die Annäherung der Völker in Europa zu fördern.“²⁷³ Neben der Abspielung des ARTE-Programms obliegt der Straßburger Zentrale die Koordinierung des Programms.²⁷⁴ Einige Informationssendungen werden in Straßburg hergestellt. Zu etwa 75 % erhält die Zentrale das Programm jedoch von den nationalen Partnern,²⁷⁵ so daß sie nur einen begrenzten Einfluß auf die Programmerstellung im einzelnen hat. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen in der

²⁶⁷ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 21.4.1997, Aus zwei mach eins. Arte-Präsident Jérôme Clément soll auch neuen französischen Sender Arte-La Cinqüème leiten, S. 14.

²⁶⁸ Zur genauen Zusammensetzung siehe Art. 19.3.3 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁶⁹ Vgl. Art. 15.1 iVm Art. 19.3.3 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁷⁰ Vgl. die Anmerkungen des SWF-Intendanten Hilf in einem Schreiben vom 15.1.1990, zitiert nach Schmid, Der Europäische Fernsehkanal ARTE, S. 114, Fn. 403.

²⁷¹ So Art. 18.2. des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁷² Vgl. Art. 18.1 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁷³ Vgl. Art. 2 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁷⁴ Hilf, „Zum deutsch-französischen (europäischen) Kulturkanal“, epd Medien Nr. 18 vom 7.3.1990, S. 5 (10).

²⁷⁵ Vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 277.

Koordination der zugelieferten Beiträge. Außerdem ist ARTE GEIE für die Übersetzung der Beiträge zuständig.²⁷⁶

f) Programmauflagen

Die französische Seite hat im ARTE-Gründungsvertrag umfangreiche Programmauflagen zum Schutz der Kino- und Filmwirtschaft durchgesetzt: ARTE darf Kinofilme mittwochs und freitags erst nach 22.30 Uhr, samstags den ganzen Tag nicht und sonntags erst nach 20.30 Uhr senden. Außerdem müssen die Fernseh- und Filmwerke mehrheitlich europäischen Ursprungs sein und Kino-Spielfilme dürfen erst drei Jahre nach Erteilung der Auswertungserlaubnis in Frankreich gezeigt werden.²⁷⁷ Im übrigen muß das Programm *werbefrei* sein.²⁷⁸

g) Stellung der ARTE GEIE

Dafür, daß die nationalen Pole Programme an die ARTE GEIE leisten, erhalten sie das für die ARTE-Sendungen zur Verfügung gestellte Geld.²⁷⁹ Die Zentrale kann jedoch weder auf die Programmerstellung im einzelnen Einfluß ausüben noch das Preis-Leistungsverhältnis überprüfen. Zudem wurde ARTE GEIE ohne eigenes Kapital gegründet.²⁸⁰

h) Finanzierung der Straßburger Zentrale

ARTE GEIE wird zur Hälfte von deutscher und zur Hälfte von französischer Seite finanziert.²⁸¹ Dahinter verbergen sich gemäß den unterschiedlichen Rundfunkordnungen unterschiedliche Finanzierungssysteme. Die Finanzierung des deutschen Anteils erfolgt seit der Rundfunkgebührenanhebung 1993 über einen monatlichen „ARTE-Zuschlag“ von 0,75 DM, den jeder deutsche Rundfunkteilnehmer für den Kulturkanal entrichten muß. Eine solche mehrjährige Finanzierungsgarantie gibt es auf französischer Seite nicht. Die Finanzierung des französischen ARTE-Anteils erfolgt neben Gebührengeldern auch über jährliche Zuweisungen aus dem französischen Staatshaushalt an ARTE France und ist deshalb immer wieder politischen Ungewißheiten ausgesetzt.²⁸²

Im französischen Rundfunkgesetz von 2000 wurde festgelegt, daß ARTE France wie die übrigen öffentlich-rechtlichen Rundfunksender in Frankreich einen „*contrat d'objectifs et de*

²⁷⁶ Vgl. auch Engels-Weber, Eine zARTEfizielle Konstruktion. Der deutsch-französische Kulturkanal und die „Utopie Fernsehen“, Funk-Korrespondenz Nr. 41 vom 15.10.1993 S. 5 (8).

²⁷⁷ Vgl. zu den Programmauflagen im einzelnen Art. 19.2 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁷⁸ Vgl. Art. 19.1 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁷⁹ Gräßle, Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE. Deutsch-französische Medienpolitik zwischen europäischem Anspruch und nationaler Wirklichkeit, S. 225.

²⁸⁰ Vgl. Art. 6 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁸¹ Vgl. Art. 7 des ARTE-Gründungsvertrags, Anhang IV.

²⁸² In der französischen Nationalversammlung wurde anlässlich der Verabschiedung des französischen Medienhaushaltes für das Jahr 1994 sogar vom „letzten Scheck“ für ARTE gesprochen wurde, falls die Einschaltquoten sich nicht besserten, Nachweis bei Oppermann, ARTE – Ein Experiment in Europäischer Kultur, S. 483 (493) Fn. 25.

moyens“ mit dem Staat schließen muß. In diesem Vertrag werden unter anderem die voraussichtlichen jährlichen Kosten für die Aktivitäten von ARTE France bestimmt und der Betrag, der dafür aus öffentlichen Geldern zur Verfügung gestellt wird. Der Vertrag wird für eine Dauer von drei bis fünf Jahren geschlossen.²⁸³ Damit besteht nun statt des jährlichen Haushaltsbeschlusses des Parlaments eine *mehrfährige* Finanzierungsgarantie auch auf französischer Seite.²⁸⁴

Der Gesamthaushalt von ARTE beläuft sich im Jahr 2002 auf 325 Millionen Euro.²⁸⁵ Darin sind die Jahresbudgets aller drei Untergliederungen, der Straßburger ARTE-Zentrale und der beiden nationalen Pole enthalten. ARTE GEIE hat jedoch kaum Verfügungsgewalt über den Haushalt. Sie bestimmt nur über ein Viertel des Etats, ist also auch was die Finanzierung anbelangt von den nationalen Partnern abhängig. Die Hoheit liegt bei den Gesellschaftern.

i) Zusammenfassende Bewertung

Die Straßburger ARTE-Zentrale ist eine Kooperationsgemeinschaft der nationalen ARTE-Pole mit hauptsächlich koordinierenden Aufgaben. ARTE GEIE steht in einem Abhängigkeitsverhältnis von den nationalen Polen, die über eigene Redaktionen, Verwaltungen und auch Leitungsorgane verfügen: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung auf deutscher bzw. Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand auf französischer Seite.²⁸⁶ Durch diese Dopplung der Strukturen kommt es zu Kompetenzkonflikten und langsamen Entscheidungsabläufen.

Die Rechtsform der GEIE, die eigentlich zu mehr Kooperation der Gesellschafter untereinander führen soll, führte in der Praxis der ARTE GEIE dazu, daß die Zentrale vor allem den finanziellen Geschäften der nationalen Partner auf beiden Seiten dient, aber kaum Eigeninteressen entfalten kann, was insbesondere auch durch die von französischer Seite verfolgte Personalpolitik zusätzlich abgesichert wurde.

B. Neuere Entwicklung

Als lediglich assoziierte Mitglieder haben sich der ARTE GEIE inzwischen öffentliche Rundfunksender aus Belgien, Polen und Österreich per *Assoziierungsabkommen*

²⁸³ Vgl. Art. 53 der Loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication modifié par la Loi n° 2000-719 du 1^{er} août.

²⁸⁴ Vgl. Franceschini, Loi du 1^{er} août 2000, LégiPresse N° 175 vom Oktober 2000, S. 101 (104).

²⁸⁵ Vgl. unter www.arte-tv.com

²⁸⁶ Vgl. dazu das Organigramm am Ende dieser Arbeit.

angeschlossen.²⁸⁷ Dadurch wurden sie jedoch weder ökonomisch an ARTE GEIE beteiligt noch haben sie ein Stimmrecht in den ARTE-Gremien. Vielmehr steuern die ausländischen Anstalten jährlich einen bestimmten Mindestprozentsatz zum ARTE-Programm bei und erhalten im Gegenzug das Recht, das ARTE-Programm vollständig zu übernehmen.²⁸⁸ *Kooperationsvereinbarungen* wurden außerdem mit Privatsendern aus Finnland, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien getroffen.²⁸⁹

I. Teilfusion von La SEPT-ARTE mit dem Bildungskanal La Cinquième

Im August 1993 wurde in Frankreich der staatliche Bildungssender La Cinquième als eine nationale Programmgesellschaft gegründet.²⁹⁰ Seit seinem Sendestart²⁹¹ teilt er sich in Frankreich die fünfte landesweite terrestrische Frequenz mit ARTE: Von 6 bis 19 Uhr sendet La Cinquième und von 19 Uhr bis 3 Uhr nachts sendet ARTE.²⁹² Im Oktober 1993 wurde für La Cinquième, France 2 und France 3 eine gemeinsame Dachgesellschaft, die France Télévision GIE²⁹³ errichtet.²⁹⁴ Von Seiten der damals bürgerlich-konservativen Regierung unter Premierminister Edouard Balladur und Kommunikationsminister Alain Carignon gab es aus diesem Anlaß bereits Überlegungen, La SEPT-ARTE²⁹⁵ ebenfalls unter das Dach der France Télévision GIE zu stellen, was jedoch nicht realisiert wurde.²⁹⁶ Allerdings wurde Jérôme Clément, der damals sowohl Präsident von La SEPT-ARTE als auch von ARTE GEIE war, auch noch Präsident der France Télévision GIE und blieb dies auch, obwohl ursprünglich vorgesehen war, daß die Leitung der neuen Dachgesellschaft alle sechs Monate im Wechsel von La Cinquième und La SEPT-ARTE übernommen werden sollte.²⁹⁷ Im April 1997 trat dann der bisherige Präsident von La Cinquième, Jean-Marie Cavada, zurück und Clément wurde vom CSA auch noch zum Präsidenten von La Cinquième ernannt.²⁹⁸ Damit hatte auf der Führungsebene bereits im April 1997 eine Fusion von La SEPT-ARTE und La Cinquième stattgefunden.

²⁸⁷ Grundlage dafür ist Art. 10 des ARTE-Gründungsvertrags, vgl. Anhang IV. Die RTBF aus Belgien wurde bereits 1995 assoziiertes Mitglied, TVP aus Polen und ORF aus Österreich hingegen erst im Jahr 2001.

²⁸⁸ Vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 271.

²⁸⁹ vgl. im einzelnen ARTE, Der europäische Kulturkanal, Informationsbroschüre, herausgegeben von ARTE GEIE, Presse und PR, September 2001, S. 20.

²⁹⁰ Vgl. Hahn, Der Europäische Kulturkanal, S. 271.

²⁹¹ Sendestart von La Cinquième war der 13.12.1994, vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 253.

²⁹² Vgl. die Informationsbroschüre von ARTE GEIE vom September 2001, S. 18.

²⁹³ Siehe zu dieser der GEIE ähnlichen Gesellschaftsform des französischen Rechts schon oben Seite 35.

²⁹⁴ Vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 253.

²⁹⁵ Den Namen ARTE France erhielt der französische Pol erst durch Art. 45 des französischen Rundfunkgesetzes von 2000, siehe oben Seite 33.

²⁹⁶ Vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 221.

²⁹⁷ Vgl. Hahn, ARTE - Der Europäische Kulturkanal, S. 221.

²⁹⁸ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 21.4.1997, Aus zwei mach eins. ARTE-Präsident Jérôme Clément soll auch neuen französischen Sender ARTE-La Cinquième leiten, S. 14.

II. Geplante Eingliederung von La SEPT-ARTE in die Staatsholding France Télévision S.A.

Die französische Regierung strebte eine grundlegende Reform des öffentlichen Rundfunks an, der gegenüber den privaten Sendern gestärkt werden sollte. Unter anderem mit diesem Ziel²⁹⁹ brachte Catherine Trautmann, die Ministerin für Kultur und Kommunikation, im November 1998 im Namen von Premierminister Lionel Jospin in die Assemblée Nationale, die erste Kammer des französischen Parlaments, einen Gesetzentwurf zur Änderung des französischen Rundfunkgesetzes von 1986 ein.³⁰⁰ Darin war vorgesehen, La SEPT-ARTE auch auf Programmebene mit La Cinquième zu fusionieren und die dadurch entstandene “La Cinquième-ARTE” sowie die bisher unter dem Dach der France Télévision GIE verbundenen nationalen Programmgesellschaften France 2 und France 3 in die neu zu gründende Aktiengesellschaft France Télévision S.A. einzugliedern.³⁰¹ Alleinaktionär dieser Holding sollte der französische Staat sein.³⁰² Im Mai 1999 stimmte die Assemblée Nationale dem Gesetzentwurf nach sechstägiger Debatte in erster Lesung zu.³⁰³ Damit lag ein verbindlicher Gesetzentwurf vor, der die vollständige Fusion von La SEPT-ARTE und La Cinquième und deren Eingliederung in die neu zugründende Staatsholding France Télévision S.A. vorsah.

II. Verstoß gegen die vertraglich garantierte Unabhängigkeit von ARTE GEIE

Die ARTE-Zentrale in Straßburg war von der französischen Regierung trotz der im Gesetzentwurf geplanten Fusion von La SEPT-ARTE und La Cinquième weder offiziell unterrichtet noch konsultiert worden.³⁰⁴ Die geplante Fusion innerhalb einer staatlichen Fernsehholding wurde von deutscher Seite und von Seiten der ARTE-Zentrale mit Beunruhigung gesehen. Anfang Juni, als der verbindliche Gesetzentwurf vorlag, reagierte ARTE-Präsident Plog und gab zwei Rechtsgutachten in Auftrag:³⁰⁵ eines bei Professor Thomas Oppermann von der Universität Tübingen und das andere bei Professor Jean-Marie

²⁹⁹ Vgl. das dem Gesetzentwurf vorangestellte Exposé des motifs und seinen Titre I, Artikel 1 bis 8. Außerdem sollte mit dem Gesetzentwurf die europäische Richtlinie “Fernsehen ohne Grenzen” in das französische Recht umgesetzt werden, vgl. Titre II des Gesetzentwurfs, Artikel 9 bis 13.

³⁰⁰ Projet de loi N° 1187 portant modification de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986, am 10.11.1998 in die Assemblée Nationale eingebracht, zu finden unter: <http://www.assemblee-nat.fr/projets/pl1187-2.asp>

³⁰¹ Vgl. Art. 2 des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Art. 44 des Rundfunkgesetzes von 1986.

³⁰² Vgl. Art. 4 des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Art. 47 des Rundfunkgesetzes von 1986.

³⁰³ Vgl. Le Monde v. 29.5.1999, Les députés adoptent en première lecture le projet de loi sur l’audiovisuel, S. 10.

³⁰⁴ Vgl. Pontier, Rechtsgutachten für ARTE-GEIE (Auszüge), epd Medien Nr. 83 vom 23.10.1999, S. 35.

³⁰⁵ bei Oppermann von der Universität Tübingen und Pontier von der Universität Aix-Marseille, beide Gutachten sind nur zum Teil veröffentlicht.

Pontier von der Universität Aix-Marseille.³⁰⁶ Beide Gutachten kamen zu dem Ergebnis, daß das Gesetzesvorhaben mit den rechtlichen Grundlagen von ARTE nicht vereinbar sei.³⁰⁷ Die Gutachten wurden im Oktober 1999 der ARTE-Mitgliederversammlung vorgelegt. Darin saßen für La SEPT-ARTE Vertreter der französischen Regierung und unter anderem auch Marc Tessier, der spätere Präsident der staatlichen Holding France Télévision S.A.³⁰⁸ Diese Vertreter der französischen Seite hatten den Gesetzentwurf wesentlich mitgeprägt, stimmten aber trotzdem dafür, daß eine aus Vertretern von ARTE GEIE und den beteiligten französischen Ministerien zusammengesetzte Arbeitsgruppe Lösungsvorschläge erarbeiten sollte, um den rechtlichen Bedenken abzuweichen. Dabei ging es um den Erhalt der Unabhängigkeit von ARTE GEIE in personeller, finanzieller und inhaltlich-redaktioneller Hinsicht.

1. personelle Unabhängigkeit

La SEPT-ARTE sollte, obwohl auf einem zwischenstaatlichen Vertrag gründend, mit La Cinquième fusioniert unter das Dach der nationalen Rundfunk-Holding France Télévision gestellt werden. Den Präsidenten dieser Holding, der nach dem Gesetzentwurf gleichzeitig Präsident der Verwaltungsräte der die Holding konstituierenden Gesellschaften sein sollte, sollte der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA) ernennen.³⁰⁹ Der Präsident von "La Cinquième-ARTE" wäre also vom CSA ernannt worden und in Personalunion auch Präsident der Dachgesellschaft France Télévision S.A. gewesen.³¹⁰ Wie oben bereits festgestellt, verbietet der völkerrechtliche Vertrag in Art. 1 I S. 2 jedoch neben staatlichen Eingriffen auf die Straßburger ARTE GEIE ausdrücklich auch solche "unabhängiger Instanzen für die Gestaltung des Rundfunkwesens des Sitzlandes", womit Eingriffe seitens des CSA gemeint sind.³¹¹ Der Gesetzentwurf verletzte also Art. 1 I S. 2 des völkerrechtlichen Vertrags. Außerdem stand eine Zuständigkeit des CSA im Widerspruch zu dem in Art. 1 I S. 3 des völkerrechtlichen Vertrags festgelegten Prinzip der „alleinigen Verantwortung“ von ARTE-Deutschland und ARTE France für die Leitung, Verwaltung und Bezahlung des Personals.

³⁰⁶ Vgl. FAZ v. 21.10.1999, Interview mit Jobst Plog, Präsident von Arte, über das neue Mediengesetz, Arte marschiert einsam in die richtige Richtung. Während Straßburg voran will, rudert die Pariser Politik zurück, S. 55.

³⁰⁷ Vgl. Pontier, Rechtsgutachten für ARTE-GEIE (Auszüge), epd Medien Nr. 83 vom 23.10.1999, S. 35 und das unveröffentlichte Gutachten von Oppermann vom 1.9.1999, S. 15ff, das er der Verfasserin dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.

³⁰⁸ Am 22.8.2000 traf der CSA offiziell diese Entscheidung.

³⁰⁹ Vgl. Art. 47.1 Loi n° 2000-719 du 1^{er} août modifiant la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication. Zum CSA siehe oben Seite 6

³¹⁰ So zutreffend auch Franceschini, Loi du 1^{er} août 2000, Légipresse N° 175 vom Oktober 2000, S. 101 (103).

³¹¹ Vgl. oben Seite 23.

2. finanzielle Unabhängigkeit

Das Budget von La SEPT-ARTE wäre nach dem Gesetzesvorhaben in das Gesamtbudget der Holding gefallen. Damit hätte die Hälfte des Budgets der Straßburger Zentrale nicht mehr in der „alleinigen Verantwortung“ der Gesellschafter gelegen. Auch die in Art. 1 I S.3 des völkerrechtlichen Vertrags geforderte alleinige Verantwortung der Gesellschafter für die Verwaltung des Haushaltsplans wäre bei Verwirklichung des Gesetzentwurfs verletzt worden.

3. inhaltlich-redaktionelle Unabhängigkeit

Außerdem sah der Gesetzentwurf starke Eingriffsmöglichkeiten in das Programm der zur Holding gehörenden Sender vor. Dadurch, daß der CSA zuständig gewesen wäre, waren Eingriffsmöglichkeiten bis zur Aussetzung einzelner Sendungen gegeben.³¹² Somit waren auch die in Art. 1 des völkerrechtlichen Vertrags gewährte *Programmautonomie* und die in Art. 19 des GEIE-Gründungsvertrags zwischen ARTE Deutschland und La SEPT-ARTE festgelegten *Programmgrundsätze* gefährdet, nach denen die Sendungen unter anderem keinem einseitigen Einfluß „vor allem einer Regierung“ ausgesetzt sein sollten.

4. Zwischenergebnis

Eine nationale Holding, bei der alle Befugnisse wie Personal- und Finanzentscheidungen in einer Zentrale zusammengefaßt werden, ist unvereinbar mit dem zwischen Frankreich und den deutschen Bundesländern geschlossenem völkerrechtlichen Vertrag, der in Art. 1 für die Straßburger Zentrale eine *Unabhängigkeitsgarantie* enthält. Dem Sender sollte – von einer begrenzten Rechtsaufsicht durch die Gesellschafter abgesehen³¹³ – weitgehende *Selbstverwaltung* in der Personal- und Finanzverwaltung und Programmautonomie durch seine eigenen paritätisch besetzten³¹⁴ Organe zukommen.

Die französische Nationalversammlung und die von ihrer Mehrheit gebildete Regierung sind zwar in Fragen der *nationalen* Medienpolitik souverän, aber der Europäische Kulturkanal ist, da Gegenstand eines zwischenstaatlichen Vertrages, Gegenstand *internationaler*, zwischenstaatlicher Medienpolitik. Wie in Deutschland, stehen auch in Frankreich nach Artikel 55 der französischen Verfassung, sowie nach der Rechtsprechung des Conseil Constitutionnel und des Conseil d'Etat die internationalen Verträge über – auch später

³¹² Vgl. Artikel 6 des Projet de loi N° 1187 portant modification de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986.

³¹³ Siehe dazu oben Seite 23.

³¹⁴ Auf die Verletzung der Parität zwischen den beiden nationalen Polen, ein in den Verträgen zu ARTE enthaltenes Grundprinzip, weist auch Oppermann in seinem Gutachten vom 1.9.1999 besonders hin, S. 24f.

erlassenem – nationalem Recht.³¹⁵ Aufgrund des *Prinzips des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts* vor nationalem Recht gilt dies auch für den auf der EG-VO basierenden Vertrag zur Gründung der ARTE GEIE. Der französische Gesetzgeber durfte La SEPT-ARTE deshalb nicht, wie geplant, aus seiner supranationalen Aufgabe innerhalb von ARTE GEIE herauslösen und einer nationalen Holding unterstellen.³¹⁶ Erst recht durfte dies nicht einseitig geschehen ohne Konsultation der betroffenen ARTE GEIE und des anderen Gesellschafters und Vertragspartners, der ARTE Deutschland GmbH.

IV. Entwicklung bis zum “Kapitulationsschreiben” von Jospin an Schröder

Nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung, eine Arbeitsgruppe einzurichten, gab ARTE-Präsident Plog zwei Interviews, in denen er kein Blatt vor den Mund nahm. Gegenüber der FAZ sagte Plog, er sei entschlossen, notfalls auch gerichtlich gegen den französischen Staat vorzugehen.³¹⁷ Er befürchte, daß „eine auf Unabhängigkeit hin angelegte Konstruktion durch eine nationale ersetzt wird.“ ARTE sei für die französische Politik „[...] einfach ein französischer Sender und deshalb hält man ihn für Verfügungsmasse.“³¹⁸ In Paris scheine man das Problem aber inzwischen zu erkennen und es bestehe noch Hoffnung auf Nachbesserung im Senat, denn: “Kein Mensch wird dieses Projekt auflösen wollen.”³¹⁹

In einem Interview, das die Tageszeitung *Le Monde* am nächsten Tag veröffentlichte, sagte Plog unter anderem, er habe mit der französischen Ministerin Trautmann “nach längerem Drängen endlich einen Termin gehabt“.³²⁰ Die Reaktion von Trautmann ließ nicht lange auf sich warten: Sie antwortete zwei Tage später mit einem offenen Brief an Plog in *Le Monde*. Darin bekundete sie “grand étonnement” und “beaucoup d’amertume” über das Vorgehen von Plog und bedauerte, daß er es für notwendig befunden habe, so polemisch zu werden.³²¹

Plog stand als ARTE-Präsident in der Sache zunächst ziemlich alleine da. Sein Amtsvorgänger Jérôme Clément, nun ARTE-Vizepräsident und zugleich Präsident von La SEPT-ARTE sowie von France Télévision GIE, wurde als Kandidat für das Präsidentenamt der Holding gehandelt.³²² Deswegen hat Clément “natürlich nicht Fahne gezeigt hat in der

³¹⁵ Vgl. Haineaux, *Pour en terminer avec l'idée que Arte devait ou pouvait être incluse dans le système audiovisuel public français*, *Légipresse* N° 174 vom September 2000, S. 97.

³¹⁶ So ähnlich auch Haineaux, *Pour en terminer avec l'idée que Arte devait ou pouvait être incluse dans le système audiovisuel public français*, *Légipresse* N° 174 vom September 2000, S. 97.

³¹⁷ FAZ vom 21.10.1999, Interview mit Jobst Plog, Präsident von Arte, über das neue Mediengesetz, S. 55.

³¹⁸ FAZ vom 21.10.1999, Interview mit Jobst Plog, Präsident von Arte, über das neue Mediengesetz, S. 55.

³¹⁹ FAZ vom 21.10.1999, Interview mit Jobst Plog, Präsident von Arte, über das neue Mediengesetz, S. 55.

³²⁰ Vgl. *Le Monde*, 22.10.1999, entretien avec Jobst Plog.

³²¹ *Le Monde*, Ausgabe vom 24.10.1999, *Polémique sur le rattachement d'Arte à France Télévision*, S. 30.

³²² Vgl. *Le Monde* vom 29.5.1999, *Le CSA accélère la nomination du PDG de France Télévision*, S. 10.

Auseinandersetzung”.³²³ Doch allmählich nahmen die Differenzen die Ausmaße einer Staatsaffäre an. Die französische Medienjournalistin Isabelle Bourgeois warf Plog in der deutschen Presse unter dem Titel “Der Arte-Elefant Präsident Jobst Plog legt sich mit Frankreichs Regierung an” vor, aus einer Mücke einen Elefanten zu machen.³²⁴ Auch Hervé Bourges, der Präsident des nach dem völkerrechtlichen Vertrag für ARTE unzuständigen CSA, hielt die Diskussion um die Unabhängigkeit von ARTE für verfehlt. Er ließ sich in der französischen Presse zu der Äußerung hinreißen, es handele sich um ein “Faux problème né d’une confusion soigneusement entretenue”.³²⁵

Schließlich setzte sich der deutsche Politiker Kurt Beck in seiner Funktion als Vorsitzender der Rundfunkkommission der Länder und als Bevollmächtigter für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit für die weitere Autonomie der Straßburger ARTE Zentrale ein. Die Unabhängigkeit von ARTE und der deutsch-französische Charakter des Programms müßten “auf jeden Fall gewahrt werden”.³²⁶ Am 30.11.1999 meldete sich auch Bundeskanzler Gerhard Schröder zu Wort. In seiner ansonsten sehr feierlichen und bezüglich der französisch-deutschen Beziehungen positiv gestimmten “Rede zur Zukunft Europas” wies er indirekt auch auf die ARTE-Problematik hin: “Unser “Acquis” ist solide. Die Zuschauer des deutsch-französischen Fernsehkanals ARTE können sich jeden Abend ein Bild davon machen.”³²⁷

Am 11.1.2000, wenige Tage vor der für den 18.1.2000 im französischen Senat geplanten Debatte über den neuen Gesetzentwurf, appellierten namhafte französische Intellektuelle – darunter Pierre Boulez, Pierre Bourdieu, Françoise Héritier, Erik Orsenna und Pierre Soulages - unter der Überschrift “Arte en danger”, daran, daß die “originalité” des ARTE-Programms durch die “absorption” von France Télévision nicht zerstört werden dürfe.³²⁸ In dieselbe Richtung ging ein drei Tage später in der FAZ unter dem Titel “Für den Kultursender, den Europa braucht” veröffentlichter offener Brief französischer und deutscher Politiker. Abgeordnete der CDU, CSU und der französischen UDF erläuterten darin die komplizierte rechtliche Konstruktion von ARTE und wiesen auf die bisherigen Errungenschaften des Kultursenders hin, die durch den französischen Gesetzentwurf “brutal in Frage gestellt”

³²³ So Plog in den epd Medien Nr. 4 vom 19.1.2000, S. 11.

³²⁴ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 26.10.1999, Der Arte-Elefant. Präsident Jobst Plog legt sich mit Frankreichs Regierung an, S. 9.

³²⁵ So Bourges in einem Interview der Zeitung Le Figaro Economie vom 27./ 28.11.99 unter dem Titel “La diversité culturelle commence en France”, S. 12.

³²⁶ So Beck anlässlich eines Besuches in der ARTE-Zentrale am 9.11.1999. Vgl. epd Medien Nr. 89 vom 13.11.1999, Beck ficht für Unabhängigkeit von ARTE, S. 12.

³²⁷ Die “Rede zur Verantwortung Frankreichs und Deutschlands für die Zukunft Europas” wurde von der FAZ leicht gekürzt am 1.12.1999 abgedruckt, vgl. dort S. 8.

³²⁸ Vgl. Libération, Ausgabe vom 11.1.2000, Appel, Arte en danger, S. 7.

würden, weshalb der Staatskontrolle über ARTE “ein klares Nein” entgegen zu setzen sei.³²⁹ Sämtliche Appelle änderten jedoch nichts an dem bestehenden Gesetzesentwurf.³³⁰

Doch am 17.1.2000, einen Tag vor der Senatsdebatte über das neue französische Rundfunkgesetz, teilte der französische Premierminister Jospin in einem Brief an den in Medien- und Kulturfragen eigentlich unzuständigen Bundeskanzler Schröder mit, der französische ARTE-Gesellschafter La SEPT-ARTE werde nicht in die neue Holding France Télévision S.A. eingegliedert. Zwar teile die französische Regierung die Befürchtungen von Plog und anderen namhaften deutschen Politikern (sic!) nicht, daß bei einer Integration von La SEPT-ARTE in die Holding die Unabhängigkeit von ARTE GEIE nicht mehr gewährleistet sei. Der deutsch-französische Kulturkanal solle jedoch vor jeglicher Polemik geschützt werden. Daher werde Catherine Trautmann vor dem Senat einen Gesetzeszusatz vorschlagen, um La SEPT-ARTE außerhalb der Holding-Gesellschaft zu halten.³³¹

Aufgrund dieses von der deutschen Presse als “Kapitulations-Schreiben”³³² bezeichneten Briefs blieb die französische ARTE-Gesellschaft personalpolitisch, finanziell und herausgeberisch so unabhängig wie bisher. Daß die “Okkupation erst einmal abgewendet” werden konnte, wurde der hartnäckigen “Intervention” des ARTE-Präsidenten Jobst Plog zugeschrieben, dem es gelang “an Frau Trautmann vorbei die Berater des Premiers zu überzeugen”.³³³

V. Einbringung und Verabschiedung eines Änderungsantrags und Inkrafttreten des neuen französischen Mediengesetzes

Am 18.1.2000 brachte Trautmann einen Änderungsantrag in den Senat ein, wonach La SEPT-ARTE aus der Holding der öffentlichen französischen Sender ausgeklammert werden sollte. Der Antrag wurde am nächsten Tag verabschiedet.³³⁴ Die vorherige Teil-Fusion von La SEPT-ARTE und dem französischen Bildungskanal La Cinquième auf der Führungsebene wurde dadurch rückabgewickelt, daß nur La Cinquième in die Staatsholding France Télévision S.A. eingegliedert wurde.³³⁵ Am 23.3.2000 erfolgte in der Assemblée Nationale

³²⁹ Vgl. FAZ, Ausgabe vom 14.1.2000, Für den Kultursender, den Europa braucht, S. 52.

³³⁰ Art. 2 bis 4 des Projet de loi N° 1187 zur Änderung der Art. 44, 45 und 47 des Rundfunkgesetzes von 1986.

³³¹ Der handschriftlich von Jospin mit “Cher Gerhard” ergänzte Brief findet sich in deutscher Fassung in den epd Medien Nr. 7 vom 29.1.2000, S. 31.

³³² Vgl. FAZ vom 19.1.2000, Arte bleibt unabhängig. Jospins Entscheidung beendet Streit, S. 43.

³³³ Vgl. die aufschlußreiche Analyse von Kröncke unter dem Titel: „Zur Sache, Schätzchen. Die TV-Perle Arte – Ein Sender kämpft um Aufmerksamkeit, und föderale Deutsche gegen zentralistische Franzosen“, Süddeutsche Zeitung vom 15./ 16.1.2000, S. 22.

³³⁴ Vgl. epd Medien Nr. 5 vom 22.1.2000, S. 22.

³³⁵ Vgl. die neuen Artikel 2 bis 4 des vom Sénat am 26.1.2000 angenommenen Projet de loi modifiant la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative a la liberté de communication (<http://www.senat.fr/leg/tas99-063.html>).

die zweite Lesung des neuen Rundfunkgesetzes.³³⁶ Wenige Tage später, am 27.3.2000, bildete Jospin die Regierung um, wobei er Catherine Trautmann durch Catherine Tasca ersetzte, die bereits von 1988 bis 1991 Ministerin für Kultur und Kommunikation gewesen war.³³⁷ Die Regierungsumbildung und die unterschiedlichen Mehrheiten in der Assemblée Nationale und im Senat sorgten für zahlreiche Änderungsanträge, so daß das Gesetz noch mehrere Male hin und her wanderte. Dieses für das französische Gesetzgebungsverfahren typische Pendeln, auf Französisch „navette“ genannt, kommt bei umstrittenen Gesetzentwürfen und unterschiedlichen Mehrheiten in den beiden Kammern häufig vor.³³⁸ Folge war, daß das neue Rundfunkgesetz erst am 28.6.2000 in vierter und letzter Lesung von der Assemblée Nationale verabschiedet wurde.³³⁹ Das neue französische Rundfunkgesetz trat zum 1.8.2000 in Kraft.³⁴⁰ Nach Art. 45 wurde La SEPT-ARTE in ARTE France umbenannt.

C. Ausblick und Bewertung

„Wenn ich es noch einmal zu tun hätte, würde ich mit der Kultur beginnen“ – soll Jean Monnet gesagt haben, nachdem die von ihm initiierte Schuman-Erklärung mit der Vergemeinschaftung von Kohle und Stahl begonnen hatte. Ob man lieber mit Kultur als mit Kohle hätte beginnen sollen, scheint angesichts der ARTE-Erfahrungen zweifelhaft.

Zur Gründung von ARTE mußten erhebliche politische, organisatorische und rechtliche Schwierigkeiten überwunden werden. Grund dafür waren unter anderem die völlig unterschiedlichen medienrechtlichen und medienpolitischen Strukturen in Frankreich und Deutschland. Der öffentliche Rundfunk ist in Frankreich wesentlich enger mit der Politik verknüpft als in Deutschland. Der deutsche Medienföderalismus und das zentralistische französische Rundfunksystem stießen bei den Verhandlungen aufeinander und mußten zu einem rechtlichen Konsens geführt werden. Denn der politische Wille zur Gründung eines Europäischen Kulturkanals war da. Herausgekommen ist eine auf vier Verträgen basierende dreipolige Rechtsgestalt, ein Konstrukt, das in seiner rechtlichen Kompliziertheit und in seinen gegenseitigen Abhängigkeiten eine „ARD hoch zehn“ ist.

ARTE France ist nach dem völkerrechtlichen Rahmenvertrag und dem ARTE-Gründungsvertrag zwar rechtlich ARTE Deutschland gleichgestellt, tatsächlich war die

³³⁶ Vgl. epd Medien Nr. 25 vom 29.3.2000, Frankreichs Rundfunkreform verabschiedet: endgültig?, S. 20.

³³⁷ So Bourgeois in den epd Medien Nr. 25 vom 29.3.2000, S. 20.

³³⁸ So Meyer in: Wegweiser durch die französische Medienlandschaft, S. 120.

³³⁹ Vgl. unter <http://www.senat.fr/leg/tas99-153.html>

³⁴⁰ Loi n° 2000-719 du 1^{er} août modifiant la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication, zu finden unter : http://www.adminet.com/jo/20000802/MCCX980149_L.html

französische Gesellschaft jedoch von Anfang an der kräftigere Pol von ARTE und hat ihre Stellung kontinuierlich ausgebaut. Mit dem völkerrechtlichen Rahmenvertrag und dem Vertrag über die Gründung der ARTE GEIE wurde ein Sonderrechtsrahmen für den Kulturkanal geschaffen. Dabei wurden vor allem aus dem deutschen Rundfunkrecht stammende Elemente festgeschrieben: Unabhängigkeit des Senders und Programmautonomie sollten gegeben sein. Doch die deutsche Seite begnügte sich mit der juristischen Festschreibung ohne für die praktische Umsetzung, vor allem in Form einer gezielten Personalpolitik, zu sorgen, während die französische Seite diese Einflußmöglichkeit von Anfang an geschickt nutzte. Der französische Staat konnte seinen Einfluß auf die Straßburger Zentrale durch personelle Besetzung der Schlüsselpositionen kontinuierlich ausbauen. Insofern war die in den Verträgen festgelegte *Parität* der beiden Gesellschafter tatsächlich nie gegeben und hat sich im Zuge der jüngsten französischen Eingliederungsversuche auch nicht erhöht. Weitere Konflikte wird es mit Sicherheit geben. Die Verträge sind kündbar.³⁴¹ Doch dazu wird es nicht kommen, denn beide Seiten haben auch ein finanzielles Interesse: Das ZDF und die ARD-Anstalten profitieren von den ARTE-Geldern und auf französischer Seite konnte La SEPT gerettet und immer mehr zu einem Medienimperium ausgebaut werden. Spannend könnte werden, wer Ende diesen Jahres nächster ARTE-Präsident wird.

³⁴¹ Vgl. Art. 6 des völkerrechtlichen Rahmenvertrags, Art. 11 des Gründungsvertrags der ARTE GEIE und § 16 des Gesellschaftsvertrags der ARTE Deutschland TV GmbH.

Literaturverzeichnis

A. Gesetzgebung

Code Civil	Texte du code, textes complémentaire, jurisprudence, annotations, 101. Aufl. Paris 2002
Deutsches Ausführungsgesetz zur EG-VO	Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) vom 14.4.1988, BGBl I, S. 514ff, nebst Kommentar auch abgedruckt in Selbherr/ Manz: Kommentar zur EWIV, 1. Aufl. Baden-Baden 1995, S. 297ff
Europäische Kommission	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, Abl. EG C 176 vom 8.7.1991, S. 1ff
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 1.1.1958, in seiner durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung vom 1.5.1999, Beck-Texte im dtv, 17. Auflage 2001
EG-VO	EWG-Verordnung des Rates Nr. 2137/ 85 vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Abl. EG Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 1ff
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 1.1.1958, in seiner Fassung nach der 1987 ratifizierten Einheitlichen Europäischen Akte
Französisches Ausführungsgesetz zur EG-VO	Loi n° 89-377 du 13 juin 1989 relative aux groupements européens d'intérêt économique et modifiant l'ordonnance n° 67-821 du 23 septembre 1967 sur les groupements d'intérêts économique, abgedruckt im Journal Officiel vom 15.6.1989, S. 7440-7441
Französisches Rundfunkgesetz von 1982	Loi n° 82-652 du 29 juillet 1982 sur la communication audiovisuelle
Französisches Rundfunkgesetz von 1986	Loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication

Französisches Rundfunkgesetz von 2000	Loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication modifié par la Loi n° 2000-719 du 1 ^{er} août, Journal Officiel vom 2.8.2000, S. 11903ff ; auch abgedruckt als Beilage in der Ausgabe Nr. 175 vom Oktober 2000 der Légipresse, Revue mensuelle du Droit de la Communication und zu finden unter : http://www.adminet.com/jo/20000802/MCCX980149L.html
Französische Verfassung	Constitution française, vom 4.10.1958
Französische Verordnung zur Einführung der GIE	Ordonnance Nr. 67-821 vom 23.9.1967, Journal Officiel vom 28.9.1967 S. 621ff
Gesellschaftsvertrag der ARTE Deutschland TV GmbH	Vom 13.3.1991, 21 Paragraphen (mit unwesentlichen Änderungen im Stand vom 20.6.2001), siehe Anhang II
Gründungsvertrag der ARTE (Association Relative à la Télévision Européenne) -GEIE (Groupement Européen d'Intérêt Economique; Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, EWIV)	vom 30.4.1991, 33 Artikel, (mit unwesentlichen Änderungen im neuesten Stand vom 17.10.2001), siehe Anhang III
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	vom 4.11.1950, zu finden im Sartorius II, Ordnungsnummer 130
Projet de loi N° 1187	portant modification du titre III de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relatif au secteur public de la communication audiovisuelle, am 10.11. 1998 in die Assemblée Nationale eingebracht, zu finden unter : http://www.assemblee-nat.fr/projets/pl1187-2.asp
Projet de loi	modifié par le Sénat modifiant la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative a la liberté de communication, adopté par le Sénat le 26 janvier 2000, zu finden unter : http://www.senat.fr/leg/tas99-063.html

Projet de loi	modifié par le Sénat le 28 juin 2000 (in vierter und letzter Lesung), zu finden unter : http://www.senat.fr/leg/tas99-153.html
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag	Vom 31.8.1991 in der Fassung vom 1.1.2001, zu finden unter: http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K55/5551-03e.htm
Rundfunkgebührenstaatsvertrag	Zu finden unter: http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/stv/rgebstv.htm
Rundfunkstaatsvertrag	in der Fassung vom 1.1.2002, zu finden unter: http://www.artikel5.de/gesetze/rstv.html#para43
SE-Statut	EG- Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), Abl EG L 294 vom 10.11.2001, S. 1-21 und Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, Abl EG L 294 vom 10.11.2001, S. 22-32
Völkerrechtlicher Rahmenvertrag zwischen den deutschen Bundesländern und Frankreich	Vertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal, am 2.10.1990 in Berlin unterzeichnet, 6 Artikel, siehe Anhang I
Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK)	Vom 23.5.1969, Sartorius II, Ordnungsnummer 320

B. Kommentare

Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.)	Völkerrecht, bearbeitet von Michael Bothe/ Wolfgang Graf Vitzthum/ Kay Hailbronner/ Eckart Klein/ Philip Kunig und Meinhard Schröder, Berlin 1997
---------------------------------	---

- Maunz, Theodor/ Dürig, Günter/ Herzog, Roman/ Scholz, Rupert Kommentar zum Grundgesetz, 1. Aufl. München 1958
- Selbherr, Paul/ Manz, Gerhard Kommentar zur Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), 1. Aufl. Baden-Baden 1995

C. Aufsätze und Bücher

- | Autor: | Titel: |
|-----------------------------------|---|
| Baumgartner, Dirk | Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor französischem Recht, DVBl 1977, S. 70-76 |
| Bourgeois, Isabelle | Frankfurter Rundschau, Ausgabe vom 26.10.1999, Der Arte-Elefant. Präsident Jobst Plog legt sich mit Frankreichs Regierung an, S. 9. |
| Bourgeois, Isabelle | Noch lange nicht. Frankreichs Rundfunkreform verabschiedet: endgültig?, epd Medien Nr. 25 vom 29.3.2000, S.20-21 |
| Bullinger, Martin | Rundfunkfinanzierung im Ausland, ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht) 1986, S. 219-246 |
| Bott, Burchard/ Rosener, Wolfgang | Das Groupement d`Intérêt Economique, NJW 1970, S. 364-368 |
| Büssow, Jürgen | Prestigeobjekt deutsch-französischer Kulturkanal. Fakten und Thesen zum Vertrag zwischen den „alten“ Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal, in: Communications, The European Journal of Communications/ Die Europäische Zeitschrift für Kommunikation, Band 16, 1/ 1991, S. 347-362 |
| Debbasch, Charles | Droit de la communication: audiovisuel, presse, internet, 1.Aufl. Paris 2002 |
| Dérieux, Emmanuel | Droit de la communication, 3. Aufl. Paris 1999 |

- Eberle, Carl-Eugen/ Gersdorf, Hubertus Der grenzüberschreitende Rundfunk im deutschen Recht, 1. Aufl. Baden-Baden 1993
- Engels-Weber, Marianne Eine zARTEfizielle Konstruktion. Der deutsch-französische Kulturkanal und die „Utopie Fernsehen“, Funk-Korrespondenz Nr. 41 vom 15.10.1993 S. 5-9
- Franceschini, Laurence Loi du 1^{er} août 2000: un nouvel élan pour le service public, Légipresse N° 175 vom Oktober 2000, S. 101-105.
- Friehe, Heinz-Josef Kleines Problemkkompodium zum Thema «Kulturabkommen des Bundes », JA 1983, S. 117- 125
- Gabriel-Bräutigam, Karin Rundfunkkompetenz und Rundfunkfreiheit. Eine Untersuchung über das Verhältnis der Rundfunkhoheit der Länder zu den Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes, 1. Aufl. Baden-Baden 1990
- Gersdorf, Hubertus Staatsfreiheit des Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1991
- Gräßle, Inge Der Europäische Fernseh-Kulturkanal ARTE. Deutsch-französische Medienpolitik zwischen europäischem Anspruch und nationaler Wirklichkeit, Frankfurt am Main 1995
- Gräßle, Inge Der Europäische Kulturkanal ARTE. Deutsch-französische Medienpolitik zwischen europäischem Anspruch und nationaler Wirklichkeit, in: Communications, The European Journal of Communications/ Die Europäische Zeitschrift für Kommunikation, Band 20/ 1995, S. 87-100
- Hahn, Oliver ARTE - Der Europäische Kulturkanal: Eine Fernsehsprache in vielen Sprachen, München 1997
- Haineaux, Jean-Louis Pour en terminer avec l'idée que Arte devait ou pouvait être incluse dans le système audiovisuel public français, Légipresse N° 174 vom September 2000, S. 97-100

- Hirsch, Christoph Kulturhoheit und Auswärtige Gewalt, Berlin 1968
- Hoffmann-Riem, Wolfgang Regulating Media. The Licensing and Supervision of Broadcasting in Six Countries, 1.Aufl. New York 1996
- Holznagel, Bernd Rundfunkrecht in Europa. Auf dem Weg zu einem Gemeinrecht europäischer Rundfunkordnungen, Tübingen 1996
- Israël, Séverine Une avancée du droit communautaire: Le Groupement d'Intérêt Economique (GEIE), Revue du Marché Commun, n° 292, Décembre 1985, S. 645-655
- Jézéquel, Jean-Pierre Arte, L'impossible incorporation dans le holding de télévision publique ?, in: Légipresse N° 170 vom April 2000, S. 44-47
- Kleinsteuber, Hans Kabel und Satellit in der westeuropäischen Technologie- und Medienpolitik, epd Medien Nr.4/ 1991, S. 506-526
- Leder, Dietrich Ein Fernsehsender wird besichtigt. La SEPT, der französische Partner des geplanten deutsch-französischen, später: europäischen Kulturkanals stellt sich vor, Funk-Korrespondenz Nr. 49 vom 7.12.1990, S. 1-4
- Leder, Dietrich La SEPT als Chance für ein europäisches Kulturfernsehen. Zum aktuellen Planungsstand für den deutsch-französischen Kulturkanal, Funk-Korrespondenz Nr. 25 vom 23.7.1989, S. 20-23
- Kollhosser, Helmut/ Raddatz, Anselm Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), JA 1989, S. 11-16
- Lentner, Anton Das Gesellschaftsrecht der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), 1. Aufl. Baden-Baden 1994
- Meyer, Rudolph Das neue französische Mediengesetz, in: Wegweiser durch die französische Medienlandschaft, herausgegeben von Weber, Thomas/ Woltersdorff, Stefan, Marburg 2001, S. 114-123

- Ricker, Reinhart/ Schiwy, Peter Rundfunkverfassungsrecht, München 1997
- Schlie, Hans-Walter Die Entstehung des deutsch-französischen Kulturkanals, Dokumente. Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog, 1/1990, S. 32-36
- Schmid, Dieter Der Europäische Fernsehkulturkanal ARTE. Idee und Rechtsgestalt nach deutschem und europäischem Recht, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 42, 1. Aufl. Berlin 1997
- Schote, Matthias Die Rundfunkkompetenz des Bundes als Beispiel bundesstaatlicher Kulturkompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung natürlicher Kompetenzen und der neueren Entwicklung im Recht der Europäischen Union, Frankfurt am Main 1999
- Schwarzkopf, Dietrich Arte – Der deutsch-französische Kulturkanal und seine Perspektive als europäisches Programm, Media Perspektiven 5/1992, S. 290-298
- Specht, Ullly Zu viele Vormünder. ARTE drei Jahre nach dem Start, journalist, Februar 1995, S. 28-29
- Turpin, Dominique Neue Entwicklungen im Recht der audiovisuellen Kommunikation in Frankreich, ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht) 1988, S. 101-120
- Utard, Michel Zwischen Politik und Kultur: das französische Fernsehen. Deutsch-französische Parallelen, in: Wegweiser durch die französische Medienlandschaft, S. 89-113
- Zimmer, Jochen Europas Fernsehen im Wandel. Probleme einer Europäisierung von Ordnungspolitik und Programmen, Band 4 der Studien zur Ordnungspolitik im Fernsehwesen (hrsg. von Erwin Faul, Trier), Frankfurt am Main 1993

D. Sonstige Quellen

Autor/ Herausgeber:

Titel:

ARTE GEIE, Abteilung Presse
und PR (Hrsg.)

Der europäische Kulturkanal, Informationsbroschüre,
September 2001

www.arte-tv.com

Homepage von ARTE

<http://www.arte-france.fr/boutique/>

Französisches ARTE Editions-Angebot

<http://www.arte-tv.com/static/c5/boutique/dtext/edition/index.html>

Deutsches ARTE Editions-Angebot

Bolesch, Cornelia

Die „Missgeburt“ als Prestigeobjekt, Süddeutsche Zeitung,
Ausgabe vom 27.6.1989, S. 3

Démerin, Patrick

Wie man eine Heilige Kuh zu Tode melkt. Zehn Jahre Lügen,
Kleinmut und Verschwendung sind genug: Was bei Arte hinter den
Kulissen los ist, FAZ, Ausgabe vom 28.5.2002, S. 52

Der Spiegel

Ausgabe vom 21.11.1994, Teutonische Sendung. ARD und ZDF
beuten den kleinen deutsch-französischen Kulturkanal Arte aus, S.
201-204

Die ZEIT

Ausgabe vom 26.4.1996, Zur Geburtstagsfeier von Arte: Ein
Porträt seines Präsidenten Jérôme Clément. Sauerstoff für den
Geist, S. 55

epd Medien

Nr. 89 vom 13.11.1999, Beck ficht für Unabhängigkeit von ARTE,
S. 12-13

epd Medien

Nr. 5 vom 22.1.2000, Senat bestätigte den ARTE-Sonderstatus. Der
Kulturkanal und La Cinquième werden „defusioniert“. S. 22

- EWIV/EEIG/GEIE eJournal
(Hrsg. Europäisches EWIV-
Informationszentrum
Sindelfingen)
- Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern, in EWIV/EEIG/GEIE eJournal zu rechtlichen, steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten, Ausgabe vom November 2000, S. 13-22, zu finden unter:
<http://www.libertas-institut.com/de/EWIV/E-Journal1.pdf>
- Facius, Gernot
- Höhere Gebühren für weitere Wiederholungen. Der Kulturkanal soll sich dem Rest Europas öffnen, Die Welt, Ausgabe vom 2.12.1989, S. 24.
- FAZ
- Interview mit Jobst Plog, Präsident von Arte, über das neue Mediengesetz, Arte marschiert einsam in die richtige Richtung. Während Straßburg voran will, rudert die Pariser Politik zurück, Ausgabe vom 21.10.1999, S. 55.
- FAZ
- Arte bleibt unabhängig. Jospins Entscheidung beendet Streit, Ausgabe vom 19.1.2000, S. 43
- Hilf, Willibald
- „Zum deutsch-französischen (europäischen) Kulturkanal. Verhandlungsstand, kulturpolitischer Auftrag und Programmphilosophie“, Vortrag, gehalten auf dem internationalen Kongreß „Die Medien in Europa“ in Karlsruhe am 2.3.1990, zum Teil abgedruckt in: epd Medien Nr. 18 vom 7.3.1990, S. 5-11
- Kammann, Uwe
- „Das kann man ändern“, Interview mit ARTE-Präsident Jobst Plog, epd medien Nr. 15 vom 23.2.2000, zu finden im Internet unter:
<http://www.epd.de/medien/2000/15leiter.htm>
- Kommission der Europäischen
Gemeinschaften
- Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Kabel und Satellit, KOM-EG (84), 300 endg. vom 14.06.1984, vgl.:
http://europa.eu.int/comm/off/green/index_de.htm#before
- Kommission zur Ermittlung
des Finanzbedarfs der
Rundfunkanstalten (KEF)
- Homepage der KEF, zu finden unter: <http://www.kef-online.de/>

- Le Figaro Economie „La diversité culturelle commence en France », Interview mit Hervé Bourges, dem Präsidenten des CSA, Ausgabe vom 27./28.11.99, S. 12
- FAZ Ausgabe vom 14.1.2000, Für den Kultursender, den Europa braucht, offener Brief deutscher und französischer Politiker, S. 52
- Frankfurter Rundschau Ausgabe vom 26.10.1999, Der Arte-Elefant. Präsident Jobst Plog legt sich mit Frankreichs Regierung an, S. 9
- Jospin, Lionel „Lieber Gerhard“, Der Brief von Premierminister Jospin an den Bundeskanzler in Sachen ARTE, abgedruckt in deutscher Fassung in den epd Medien Nr. 7 vom 29.1.2000, S. 31
- Kubitz, Peter Paul Zwei deutsche Juristen wollen das europäische Kulturfernsehen vorantreiben, in: Die ZEIT, Ausgabe vom 21.6.1996, S. 49
- Kröncke, Gerd Zur Sache, Schätzchen. Die TV-Perle Arte – Ein Sender kämpft um Aufmerksamkeit, und föderale Deutsche gegen zentralistische Franzosen, Süddeutsche Zeitung vom 15./ 16.1.2000, S. 22
- Le Monde Ausgabe vom 24.10.1999, Polémique sur le rattachement d`Arte à France Télévision, S. 30
- Le Monde Ausgabe vom 29.5.1999, Les députés adoptent en première lecture le projet de loi sur l`audiovisuel, S. 10
- Le Monde Ausgabe vom 29.5.1999, Le CSA accélère la nomination du PDG de France Télévision, S. 10
- Libération Ausgabe vom 11.1.2000, Appel, Arte en danger, S. 7
- Mitterand, François/ Kohl, Helmut „Gemeinsame Erklärung zum deutsch-französischen Kulturkanal“ vom 4.11.1988, abgedruckt in Media Perspektiven Dokumentation 12/1988, S. 795
- Neue Zürcher Zeitung (NZZ) Ausgabe vom 25./ 26.5.2002, Europa sichtbar machen. Zehn Jahre (deutsch-französischer) Kulturkanal Arte, S. 51.

- Pontier, Jean-Marie Les incidences du Projet de Loi No 1187-1541 relatif a la liberté de communication sur ARTE-GEIE, 1999, Rechtsgutachen für ARTE-GEIE vom 25.8.1999, Auszüge veröffentlicht in : epd Medien Nr. 83 vom 23.10.99, S. 35-36
- Späth, Lothar/ Lang, Jack „Gemeinsame Erklärung zum europäischen Fernsehkulturkanal“ vom 31.10.1989, abgedruckt in epd Medien Nr. 87 vom 4.11.1989, S. 23
- Specht, Ullly Zu viele Vormünder. ARTE drei Jahre nach dem Start, journalist (Hrsg. Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten), Februar 1995, S. 28-29
- Süddeutsche Zeitung Ausgabe vom 21.4.1997, Aus zwei mach eins. Arte-Präsident Jérôme Clément soll auch neuen französischen Sender Arte-La Cinquième leiten, S. 14
- Schröder, Gerhard Rede vom 31.11.1999 vor der Assemblée Nationale zur Verantwortung Frankreichs und Deutschlands für die Zukunft Europas, leicht gekürzt abgedruckt in der FAZ vom 1.12.1999 unter dem Titel „Europe Puissance“ als gemeinsames Ziel, S. 8-9